



Bundesministerium
der Verteidigung

Vorbereitung auf den Ruhestand



info



Bundeswehr

Vorbereitung auf den Ruhestand



info

Herausgeber

Bundesministerium der Verteidigung
Personal-, Sozial- und Zentralabteilung (PSZ) III 1
Postfach 13 28
53003 Bonn

Grafik/Layout/Druck

Bundesamt für Wehrverwaltung
ZA 9, Zentraldruckerei Köln/Bonn

Stand

11. Auflage, Oktober 2009

Diese Broschüre finden Sie im Internet und im Intranet der Bundeswehr unter:

www.sozialdienst.bundeswehr.de

In Papierform ist die Broschüre ausschließlich auf dem Vorschriftenverteilerweg über das Streitkräfteamt (SKA) - Abteilung III 5 - unter der Bezugsnummer **DSK PP31-82-20187** zu beziehen.

Abrufberechtigt sind personalbearbeitende Dienststellen und Sozialdienste der Bundeswehr.

Vorwort	5
<i>Kapitel I</i>	6
Wissenswertes für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Bundes	
A - Ruhegehalt	6
B - Anschlussverwendungen und Ruhensregelungen	8
C - Gewährung von Umzugskostenvergütung an Pensionärinnen und Pensionäre	10
1. Endumzug	10
2. Umzug aufgrund eines Räumungsverlangens	11
3. Umzug aus gesundheitlichen Gründen	11
D - Wehrdienstbeschädigung	12
E - Kapitalabfindung	13
F - Beihilfe in Krankheitsfällen	14
<i>Kapitel II</i>	17
Wissenswertes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes	
A - Rente und Zusatzversorgung	17
B - Auskunft und Beratung	18
C - Hinzuverdienst	19
D - Rentenbezug im Ausland	19
E - Verzinsung und Vorschuss	20
F - Krankenversicherung	20
<i>Kapitel III</i>	23
Was alle „Ehemaligen“ angeht!	
A - Steuerliche Behandlung von Alterseinkünften	23
1. Werbungskosten	23
2. Sonderausgaben	23
3. Freibetrag für Versorgungsbezüge	25

4. Rentenbesteuerung	25
5. Altersentlastungsbetrag	26
6. Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetz	26
B - Sozialdienst der Bundeswehr	26
C - Betreuung ehemaliger Bundeswehrangehöriger	28
D - Vorbereitung auf den dritten Lebensabschnitt	30
E - Dienstliche Veranstaltungen und Reservistenarbeit	30
F - Ausweis für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	33
G - Wohnen im Ruhestand	33
H - Das Bundeswehr-Sozialwerk e.V.	35
I - Sport im Alter	35
J - Dem Leerlauf begegnen	37
1. Hobby, Ehrenamt	38
2. Anschlussberuf nach Pensionierung oder Verrentung	41
K - Interessenvertretung im Alter	42
L - Testament - Vorsorge für Hinterbliebene	44
M - Machen Sie Geschichte!	46
Anhang 1	47
Wo finden Sie Auskunft, Rat und Hilfe?	
Anhang 2	52
Broschüren und Literatur	
Reihe „Bürger-Service“	52
Anschriften	52
Rentenversicherung	55
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	55
Anhang 3	57
Sozialdienst der Bundeswehr	
Anhang 4	59
Literaturverzeichnis	

Vorwort

Der Eintritt in den Ruhestand bringt große Veränderungen mit sich. Die einen freuen sich über mehr Zeit für Dinge, die im Berufsleben zu kurz gekommen sind. Die anderen haben möglicherweise Angst vor dem Fehlen einer sinnvollen Aufgabe.

Diese Broschüre will Ihnen Wege für den Übergang in den Ruhestand und zur Gestaltung dieses Lebensabschnitts aufzeigen. Sie will zugleich Informationen und Anregungen geben und damit sowohl den Soldatinnen und Soldaten als auch den zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundeswehr am Ende ihres Erwerbslebens ein Ratgeber bei der Vorbereitung auf diese Lebensphase sein.

Die individuelle, persönliche Beratung kann die Broschüre naturgemäß nicht ersetzen. Sie kann auch nicht alle mit dem Ruhestand verbundenen Aspekte behandeln. Gleichwohl enthält sie wichtige Informationen insbesondere zu finanziellen und versorgungsrechtlichen Regelungen.

Zudem sind Adressen und Ansprechstellen genannt, die Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung stehen. Niemand sollte sich scheuen, bei Bedarf auf dieses Angebot zurückzugreifen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und vor allem Gesundheit für Ihren Ruhestand.

Im Auftrag



Bernd Krämer
Referatsleiter PSZ III 1
im Bundesministerium der Verteidigung

Kapitel I

Wissenswertes für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Bundes

A - Ruhegehalt

Die Broschüre enthält im Folgenden nähere Angaben darüber, was Sie hinsichtlich der Alterssicherung bis zum Eintritt in den Ruhestand zu veranlassen haben, bzw. zu welchem Zeitpunkt Sie Bescheide, Hinweise und Informationen erhalten, die der Dienstherr Ihnen unaufgefordert zur Verfügung stellt.

Berechnungsgrundlagen für die Höhe der Versorgungsbezüge und das Zusammentreffen von Ansprüchen gegenüber mehreren Alterssicherungssystemen können nicht gegeben werden. Sie würden den Rahmen der Broschüre sprengen und diese in kurzer Zeit veralten lassen.

Als Berufssoldatin und Berufssoldat, Beamtin und Beamter oder Richterin und Richter erhalten Sie nach Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nicht mehr Dienst-, sondern Versorgungsbezüge (Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag). Rechtzeitig vor Eintritt in den Ruhestand wendet sich die zuständige personalbearbeitende Stelle an die künftige Ruheständlerin oder den künftigen Ruheständler und gibt erste Informationen. Auch stehen Ihnen die Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter sowie der Sozialdienst der Bundeswehr bei den Bundeswehr-Dienstleistungszentren (BwDLZ) mit konkretem Rat zur Seite. Mit der Unterrichtung erfahren Sie auch, welche Gebührenstelle (Wehrbereichsverwaltung - WBV - West oder Süd) für künftige Zahlungen zuständig ist.

Diese tritt selbst mit Ihnen in Verbindung und übersendet ein „Merkblatt für Versorgungsberechtigte“, in dem Wissenswertes über die Versorgungsbezüge und deren Zahlung, über Kindergeld, Ruhensvorschriften und Anzeigepflichten steht. Sie können also sicher sein, alles Erforderliche rechtzeitig zu erfahren. Über künftige Änderungen in der Versorgung, z.B. im Zusammenhang mit der Reform der Alterssicherungssysteme, wird ggf. in gesonderten Merkblättern informiert.

Die meisten Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger beschäftigt, wie hoch die Nettobezüge sein werden und wie sie am besten mit der veränderten Einkommenssituation zurecht kommen sollen. Dazu folgende Informationen:

Von den Versorgungsbezügen (dazu zählen Ruhegehälter, Witwen-, Witwer- oder Waisengelder, Unterhaltsbeiträge oder gleichartige Bezüge aufgrund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften) bleiben im Veranlagungszeitraum ein nach einem Vomhundertsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag nach § 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes - EStG -) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Bei Versorgungsbeginn bis einschließlich 31. Dezember 2005 wurde ein Vomhundertsatz von 40 zu Grunde gelegt, während sich die Höchstbeträge des Versorgungsfreibetrages und des Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag auf 3.000 € bzw. 900 € belaufen. Bei späterem Beginn der Versorgungszahlung verringern sich seither auf Grund des Alterseinkünftegesetzes sowohl der Vomhundertsatz als auch die Höchstbeträge des Versorgungsfreibetrages und des Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag schrittweise; die entsprechende Tabelle kann § 19 Abs. 2 EStG entnommen werden.

Sie brauchen sich nicht darum zu bemühen, dass der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in die Steuerkarte eingetragen werden, da die Gebühnisstellen diese in ihrer Berechnung von selbst berücksichtigen. Aber auch für Einkünfte, die nicht aus Renten, Pensionen und sonstiger nichtselbständiger Tätigkeit stammen (z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb, Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit), steht Ihnen ein Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG) zu, wenn Sie älter als 64 Jahre sind. Der Altersentlastungsbetrag belief sich bei Vollendung des 65. Lebensjahres im Jahr 2005 auf 40 v.H. der begünstigten Einkünfte, höchstens auf 1.900 €. Bei späterer Vollendung des 65. Lebensjahres werden seither Vomhundertsatz und Höchstbetrag auf Grund des Alterseinkünftegesetzes ebenfalls schrittweise abgeschmolzen; die entsprechende Tabelle kann § 24a Abs. 2 EStG entnommen werden. Weitere Informationen zum Alterseinkünftegesetz finden Sie im Kapitel III Buchstabe A.

Die Einbehaltung von Teilen der Versorgungsbezüge und Überweisung von vermögenswirksamen Leistungen, z.B. auf das Sparkonto, kann nicht mehr erfolgen. Sie können die Verträge fortführen, indem Sie die Einzahlungen selbst übernehmen. Hier bietet sich die Erteilung eines Dauerauftrags oder einer Einzugsermächtigung an. Dagegen werden auch weiterhin Beiträge der Mitglieder des Bundeswehr-Sozialwerks e. V. einbehalten und an dieses überwiesen.

B - Anschlussverwendungen und Ruhensregelungen

Möglicherweise haben Sie für die Zeit nach Beendigung des jetzigen Dienstverhältnisses wieder eine Verwendung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes gefunden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass erzieltetes Einkommen aufgrund der sog. Ruhensvorschriften zu einer Kürzung der Versorgungsbezüge führen kann. Neben dem während des Ruhestandes erzielten Einkommen werden nämlich die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in den Ruhensvorschriften bezeichneten Höchstgrenze gewährt (§ 53 des Soldatenversorgungsgesetzes - SVG - bzw. § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes - BeamtVG -). Grundsätzlich wird nicht zwischen einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst und einem Einkommen aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit unterschieden. Für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die wegen des Erreichens der für sie jeweils festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind, wird die vorgesehene Höchstgrenze bei einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes bis zum Ablauf des Monats, in dem das 61. Lebensjahr vollendet wird, um 20 v.H. erhöht. Weiterhin gelten für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführerin, Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet und als solche in den Ruhestand versetzt worden sind (Berufsoffiziere mit der besonderen verwendungsbezogenen Altersgrenze von 41 Jahren - BO 41), besondere Anrechnungsvorschriften. Weitere Auskünfte zu den insoweit geltenden Ruhensvorschriften erteilen die WBV West oder Süd. Wegen der möglichen Anrechnung des erzielten Einkommens auf den Versorgungsbezug ist die Aufnahme einer neuen oder geänderten Beschäftigung oder Tätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes in jedem Fall der WBV West oder Süd im Rahmen des § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SVG bzw. § 62 Abs. 2 Nr. 2 des BeamtVG anzuzeigen.

Außerdem beachten Sie bitte vor der Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes die mögliche Anzeigepflicht dem BMVg - Referat ES - gegenüber. Angaben hierzu enthält Kapitel III Buchstabe J Ziffer 2.

Der Bezug von Renten aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (z.B. VBL) sowie von sonstigen Versorgungsleistungen (z.B. Leistungen der Ärzteversorgung) hat Einfluss auf die Versorgungsbezüge. Höhe und Ausgleich sind gelegentlichen Veränderungen unterworfen. Deshalb wäre es wenig sinnvoll, sie im Einzelnen auszuführen. Sie sollten aber wissen, dass Rentenanteile aufgrund freiwilliger Beitragsleistung (Weiter-, Selbst- und Höherversicherung) nur dann zur Verringerung der Versorgung führen, wenn der Arbeitgeber Zuschüsse dazu in Höhe von mindestens der Hälfte des Beitrags geleistet hat.

Bei Beamtinnen und Beamten sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im Ruhestand, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist, bleiben 40 v.H. der anzurechnenden Rente außer Betracht.

Wichtig:

Wird eine Rente bzw. sonstige Versorgungsleistung nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente oder sonstigen Versorgungsleistung der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Ist dies nicht möglich, wird bei Zahlung einer Abfindung oder eines sonstigen Kapitalbetrages der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde gelegt.

Nicht angerechnet werden bei Ruhegehaltsempfängern oder -empfängerinnen Renten aus der Tätigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners.

Falls Sie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für weniger als 60 Beitragsmonate gezahlt und somit evtl. keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, wird angeraten, sich mit den zuständigen Rentenversicherungsträgern zwecks möglicher Erstattung der Beiträge in Verbindung zu setzen.

Wer seinen künftigen Wohnsitz ins Ausland verlegen möchte, hat mit der Überweisung seines Ruhegehalts keine Probleme. Sie brauchen lediglich im Inland eine Empfangsberechtigte bzw. einen Empfangsberechtigten (das kann eine Angehörige oder ein Angehöriger, aber auch ein Bankinstitut sein) zu benennen. Zusätzlich ist vorgeschrieben, einmal jährlich die Lebensbescheinigung der Gebührnisstelle zuzuleiten. Auch Gehaltsbescheinigungen und Bescheide können problemlos am Auslandswohnsitz zugestellt werden. **Um etwaige steuerrechtliche Nachteile zu vermeiden, sollte bei einer beabsichtigten Wohnsitznahme im Ausland vorsorglich Kontakt mit der Gebührnisstelle und bzw. oder mit dem zuständigen Finanzamt aufgenommen werden.**

C - Gewährung von Umzugskostenvergütung an Pensionärinnen und Pensionäre

Nach dem Bundesumzugskostengesetz (VMBl 1991 S. 34 in der zuletzt geltenden Fassung) ist auch an Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter im Ruhestand sowie an Hinterbliebene in bestimmten Fällen eine Kostenerstattung für einen Umzug vorgesehen. Es kommen insbesondere in Betracht:

1. Endumzug

Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter im Ruhestand sowie frühere Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind, können für einen Umzug aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses die Erstattung **nur** der Beförderungsauslagen erhalten, wenn sie innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Dienst mindestens einen Umzug unter Inanspruchnahme einer Zusage der Umzugskostenvergütung mit einem Ortswechsel durchgeführt haben. Eine Kostenerstattung anlässlich eines Endumzuges kommt nur für Fernumzüge in Betracht, d. h. für Umzüge an einen Ort außerhalb des bisherigen Wohnortes und dessen Einzugsgebiet von 30 km. Die Entfernung zwischen bisheriger und neuer Wohnung muss mindestens 50 km betragen (sog. Fernumzug). Voraussetzung ist weiter, dass innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses umgezo-

gen wird und die erforderliche **Zusage der Umzugskostenvergütung (UKV)** von der Versorgungsbezüge zahlenden WBV West oder Süd **vor dem Umzug erteilt** worden ist. Bei diesen Dienststellen kann auch der Antragsvordruck auf Zusage der Umzugskostenvergütung angefordert werden. Wird der Endumzug an einen im Ausland gelegenen neuen Wohnort durchgeführt, werden die Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort erstattet.

Hinterbliebene können für einen Endumzug an einen anderen Ort unter gleichen Voraussetzungen die Erstattung der Beförderungsauslagen erhalten, und zwar wenn umgezogen wird innerhalb der Frist von zwei Jahren nach der Beendigung des Dienstverhältnisses der Berufssoldatin, des Berufssoldaten, der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters oder innerhalb von zwei Jahren nach dem Tode einer im Dienst befindlichen Berufssoldatin, Beamtin oder Richterin bzw. eines im Dienst befindlichen Berufssoldaten, Beamten oder Richters.

2. Umzug aufgrund eines Räumungsverlangens

Für einen Umzug aus Anlass der Räumung einer bundeseigenen oder im Besetzungsrecht des Bundes stehenden Mietwohnung **kann** Umzugskostenvergütung zugesagt werden, wenn die Wohnung auf Veranlassung der zuständigen WBV im dienstlichen Interesse geräumt werden soll.

Eine Zusage der Umzugskostenvergütung kann nicht erteilt werden, wenn die Berechtigten die Wohnung ohnehin räumen wollen, z.B. weil sie bereits eine andere Wohnung angemietet haben oder ein Eigenheim beziehen wollen. Weitere Informationen erteilen die Wohnungsfürsorgestellen der örtlichen BwDLZ.

3. Umzug aus gesundheitlichen Gründen

Wird ein Wohnungswechsel wegen des Gesundheitszustandes der sich im Ruhestand befindlichen Berufssoldatin, Beamtin oder Richterin bzw. des sich im Ruhestand befindlichen Berufssoldaten, Beamten oder Richters, der mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegattin oder Lebenspartnerin bzw.

des mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder mit in häuslicher Gemeinschaft lebender, beim Familienzuschlag berücksichtigungsfähiger Kinder erforderlich, können Umzugsauslagen erstattet werden. Die Notwendigkeit des Umzuges muss durch eine Amts- oder Vertrauensärztin bzw. einen Amts- oder Vertrauensarzt bescheinigt sein. Eine bestimmte Frist - wie sie für Endumzüge gilt - ist bei einem Umzug wegen des Gesundheitszustandes nicht zu beachten.

Die Kostenerstattung ist begrenzt. Es werden nur Beförderungsauslagen für das Umzugsgut und Reisekosten erstattet und zwar höchstens für eine Entfernung von bis zu 25 km.

Für weitere Informationen und für den Erhalt der erforderlichen Antragsvordrucke sollten Sie sich mit der Versorgung zahlenden WBV West oder Süd in Verbindung setzen.

D - Wehrdienstbeschädigung

Über die Hinweise zur Versorgung hinaus, die Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter gemeinsam betreffen, gibt es einige Besonderheiten, die in der Regel nur Berufssoldatinnen und Berufssoldaten interessieren werden. Eine solche ist die Wehrdienstbeschädigung (WDB). Es sollte selbstverständlich sein, dass sich jede Soldatin oder jeder Soldat möglichst bald nach dem Schadensereignis um das Anlegen eines WDB-Blattes durch die zuständige Truppenärztin oder den zuständigen Truppenarzt bemüht, sofern diese oder dieser es nicht bereits selbst erledigt hat. Ist es zum Zeitpunkt des Schadensereignisses versäumt worden oder sind in der Zwischenzeit Zweifel aufgekommen, ob eine gesundheitliche Schädigung wehrdienstbedingt ist oder nicht, sollten Sie dringend den Rat des Sozialdienstes der Bundeswehr einholen. Er kennt auch den Weg, wie Versäumtes nachgeholt werden kann. Falls eine WDB vorliegt, können nach Dienstzeitende neben freier Heilbehandlung auch laufende Rentenleistungen nach dem SVG in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Betracht kommen. Freie Heilbehandlung auf Bundesbehandlungsschein wird dabei ohne Kostenbeteiligung im Umfang der Leistungen für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen gewährt. (Hinweis: Zum Leistungsumfang in der privaten Krankenversicherung bei anerkannter WDB, siehe Kapitel I Buchstabe F letzter Absatz.)

Die Leistungen nach dem SVG bzw. BVG werden anders als bei den regulären Versorgungsbezügen nur auf Antrag gewährt. Diesen müssen Sie bei der für Ihren Wohnort zuständigen Versorgungsverwaltung stellen. Die Anschrift der für Sie zuständigen Versorgungsverwaltung erfahren Sie bei der Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung Ihres Wohnortes oder beim Sozialdienst der Bundeswehr. Dies gilt auch, wenn ein WDB-Blatt bereits während des Wehrdienstverhältnisses für Sie angelegt oder sogar durch die Bundeswehr über eine WDB entschieden worden ist.

E - Kapitalabfindung

Das SVG ermöglicht Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im Ruhestand bis zur Vollendung des 57. Lebensjahres, sich einen Teil des Ruhegehaltes zur Durchführung bestimmter Vorhaben als Kapitalabfindung auszahlen zu lassen. Die Kapitalabfindung wird aber nicht gewährt, wenn nach dem Eintritt in den Ruhestand eine weitere Verwendung im öffentlichen Dienst besteht.

Werden Berufssoldatinnen oder Berufssoldaten aus dienstlichen Gründen über die besondere Altersgrenze hinaus im Dienst belassen, kann unter bestimmten Voraussetzungen auch nach Vollendung des 57. Lebensjahres eine beantragte Kapitalabfindung bewilligt werden. Entsprechendes gilt, wenn aus vergleichbaren Gründen die Nichtgewährung eine besondere Härte darstellen würde. Die Vorhaben, für die die Kapitalabfindung gewährt wird, sind im Gesetz genau bestimmt:

- zur Schaffung oder Verbesserung einer Existenzgrundlage,
- zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes,
- zum Erwerb grundstücksgleicher Rechte und
- zur Beschaffung einer Wohnstätte.

Hierbei wird die Beschaffung von Wohneigentum nur bei dessen Eigenutzung gefördert.

Der Höchstbetrag der Kapitalabfindung beträgt **24.550 €**, wovon 9/10 (= 22.095 €) zur Auszahlung gelangen. Wenn Sie den Höchstbetrag in Anspruch nehmen, werden Ihnen zehn Jahre lang monatlich 204,58 € von

Ihren Versorgungsbezügen einbehalten. Die Kapitalabfindung wird nur gewährt, wenn die Verwendung des Geldes nach den Bestimmungen gewährleistet erscheint. Es ist daher ratsam, bindende Verträge, die notwendigerweise die Abfindung einbeziehen, erst nach Erhalt der Bewilligung einzugehen.

Für ausführliche Informationen zur Kapitalabfindung ist ausschließlich die Versorgung zahlende WBV West oder Süd zuständig. Bei dieser ist auch der Antrag auf Bewilligung einer Kapitalabfindung zu stellen.

F - Beihilfe in Krankheitsfällen

Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Ruhestand, die Versorgungsbezüge erhalten, sind beihilfeberechtigt. Beihilfen werden als ergänzende Hilfe zu den Aufwendungen gewährt, die den Beihilfeberechtigten und ihren berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen im Krankheitsfalle entstanden sind. Die Höhe der Beihilfen richtet sich nach dem personenbezogenen Bemessungssatz. Für Ihre krankheitsbedingten Aufwendungen als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger beträgt der Bemessungssatz 70 Prozent der beihilfefähigen Aufwendungen. Bei Zuschüssen z.B. der Rentenversicherungsträger zu Krankenversicherungsbeiträgen kann sich der Bemessungssatz für die Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger um 20 Prozent ermäßigen. Es empfiehlt sich daher, vor Beginn des Ruhestandes hierzu die Beihilfefestsetzungsstelle zu befragen.

Zu den Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe gehört es, dass Sie einen Antrag stellen. Dieser Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem Rechnungsdatum zu stellen und unmittelbar an die zuständige WBV West oder Süd zu senden. Andernfalls erlischt der Anspruch auf eine Beihilfe. Grundsätzlich müssen die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200 € betragen.

Veränderungen über Ansprüche, Verbesserungen, einschränkende Bedingungen usw. erfahren Sie z.Zt. noch durch die Hausmitteilungen, Umläufe oder Anschläge am schwarzen Brett. Auch im Ruhestand bleiben Sie nicht ohne Information. Bei Ihrem ersten Antrag auf Beihilfe nach dem

Eintritt in den Ruhestand erhalten Sie ein ausführliches Merkblatt. Ändern sich die Beihilfevorschriften entscheidend, werden Sie ebenfalls darüber unterrichtet. In der Regel wird bei der Festsetzung von Beihilfen auf eingetretene Veränderungen im Beihilferecht hingewiesen.

Ein kleiner Hinweis zur Ergänzung: Da Sie sich gerade in der Zeit kurz vor Eintritt in den Ruhestand befinden, sollten Sie wissen, dass ambulante Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit nur für aktive Bedienstete beihilfefähig sind und daher auch nur aktiven Bediensteten gewährt werden. Dagegen können Sie auch im Ruhestand Beihilfe zu den Aufwendungen für eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme erhalten. Voraussetzung ist, dass der zuständigen Beihilfefestsetzungsstelle auf Ihren Antrag die dringende Notwendigkeit in einem ärztlichen Gutachten bescheinigt wird und in den drei zurückliegenden Kalenderjahren nicht bereits eine solche Maßnahme durchgeführt worden ist.

Sie sollten auch daran denken, im Falle eines privaten Aufenthaltes im Ausland (z.B. Urlaub) eine ausreichende Krankenversicherung für den Auslandsaufenthalt abzuschließen, weil die Beihilfe nur auf die Höhe der Kosten abstellt, die am Wohnort im Inland entstehen würden.

Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die dem Ende ihrer Dienstzeit entgegensehen, erwartet eine erhebliche Umstellung im Falle einer Krankheit. Mit Ende der Dienstzeit entfällt die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle oder beim Sozialdienst der Bundeswehr. Es ist empfehlenswert, rechtzeitig eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt für die weitere ärztliche Behandlung auszuwählen. Auch sollten von bedeutsamen Befunden aus den Gesundheitsunterlagen Abschriften oder Kopien gefertigt werden, um diese im Bedarfsfall bei einer weiteren Behandlung zur Verfügung zu haben. Die frühzeitige Kontaktaufnahme mit der noch zuständigen Truppenärztin oder dem noch zuständigen Truppenarzt hilft unnötige Kosten und Verzögerungen zu vermeiden.

Als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger haben Sie Anspruch auf Beihilfe. Dieser Beihilfeanspruch deckt aber nicht die gesamten Kosten der krankheitsbedingten Aufwendungen. Seit dem 1. Januar 2009 ist entwe-

der eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung oder eine die Beihilfe ergänzende private Restkostenversicherung gesetzlich vorgeschrieben. Wer bisher für Familienangehörige bereits Beihilfen beantragte, dem bringt dies nichts Neues. Wer noch keine Erfahrung mit der Bundesbeihilfeverordnung hat, sollte sich vorsorglich vom Sozialdienst der Bundeswehr beraten lassen.

Eine wichtige Vorbereitung auf den Ruhestand kann Ihnen jedoch keine Dienststelle abnehmen: Jeder muss selbst Vorsorge treffen, wie die durch die Beihilfe nicht aufgefangenen Ausgaben bei Krankheiten abgedeckt werden sollen. Am besten haben diejenigen vorgesorgt, die schon frühzeitig entweder eine Anwartschaft in einer privaten Krankenversicherung oder eine freiwillige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung erworben haben. Dies betrifft insbesondere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten.

Wer bisher keine Anwartschaftsversicherung abgeschlossen hat und keine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung besitzt, sollte die Zeit bis zum Dienstzeitende nutzen, um den Markt der Privatversicherungen zu erforschen. Sie sollten sich von möglichst vielen Versicherungsgesellschaften Angebote einholen und neben der Höhe der Prämie vor allem vergleichen, welchen Leistungsumfang die Versicherung abdeckt und mit welchen Ausschlüssen (z.B. bei anerkannter WDB, siehe Kapitel I Buchstabe D) zu rechnen ist, um den von der Beihilfe nicht gedeckten Anteil entsprechend zu versichern. Beachten Sie bitte, dass Gesundheitsschädigungen, die als Folge einer WDB anerkannt wurden, grundsätzlich vom Leistungsumfang in der privaten Krankenversicherung ausgeschlossen werden. In diesen Fällen ist für eine erforderliche Behandlung bei den Versorgungsverwaltungen ein „Bundesbehandlungsschein“ zu beantragen.

Kapitel II

Wissenswertes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes

A - Rente und Zusatzversorgung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie die für die jeweilige Rente erforderliche Wartezeit und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt haben.

Die Rente wird jedoch nicht automatisch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt. Sie muss beim zuständigen Versicherungsträger beantragt werden. Die Rente aus eigener Versicherung beginnt, wenn sie innerhalb einer Dreimonatsfrist beantragt wird, mit dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; bei späterer Antragstellung mit dem Antragsmonat.

Die wichtigste Vorbereitung, die nicht früh genug begonnen werden kann, ist die Sammlung und Vervollständigung der Unterlagen. Neben dem Versicherungsausweis und den Personenstandsurkunden gehören zum Rentenanspruch sämtliche Belege über Beitragszeiten und sonstige rentenrechtliche Zeiten, z.B. über Schulbesuch, Fachschul- oder Hochschulausbildung, gemeldete Arbeitslosigkeit (Anrechnungszeiten), Berücksichtigungszeiten, z.B. für Kindererziehung, deren Anrechnung als rentenbegründende und rentensteigernde Versicherungszeiten ggf. beantragt werden muss. Nähere Auskünfte über vorzulegende Belege erteilt der zuständige Rentenversicherungsträger.

Die meisten Versicherten brauchen sich jedoch diese Mühe nicht zu machen, wenn sie von ihrem Rentenversicherungsträger bereits einen sogenannten Versicherungsverlauf erhalten haben und ihr Versicherungskonto insoweit vollständig und geklärt ist.

Nach Zustellung des Rentenbescheides kann von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe (VBL) die Betriebsrente berechnet werden. Dazu müssen Sie ebenfalls einen Antrag stellen. Die personalbearbei-

tende Stelle sendet Ihnen rechtzeitig vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Antragsformular zu. Den ausgefüllten Antrag müssen Sie zusammen mit dem Rentenbescheid wieder bei der personalbearbeitenden Stelle abgeben, denn die VBL benötigt nicht nur von Ihnen, sondern auch vom Arbeitgeber Angaben für die Berechnung der Betriebsrente.

B - Auskunft und Beratung

Zusammen mit dem Antragsformular erhalten Sie von Ihrer personalbearbeitenden Stelle Hinweise und Informationen, die Ihnen die Beantwortung der Fragen des Antrags erleichtern. Darüber hinaus können Sie die zuständige Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter sowie den Sozialdienst der Bundeswehr bei den BwDLZ um Rat fragen.

Die Rentenversicherungsträger bemühen sich ebenfalls, ihre Versicherten umfassend aufzuklären und zu beraten. Mit geschulten Fachkräften unterhalten sie in fast allen größeren Orten der Bundesrepublik Deutschland Auskunft- und Beratungsstellen. Für kleinere Orte organisieren sie Sprechtage, die in der Lokalpresse und durch die Gemeindeverwaltungen angekündigt werden. Weitere Ansprechpartner sind die Versichertenältesten der Rentenversicherungsträger. Sie sind ehrenamtlich tätig und helfen in allen Fragen der Rentenversicherung. Auch beim Ausfüllen des Rentenanspruchs können Sie deren Hilfe in Anspruch nehmen. Die Anschriften der Versichertenältesten, deren Sprechtage und die der örtlichen Beratungs- und Auskunftsstellen erfahren Sie bei den Gemeinde- und Stadtverwaltungen, den Versicherungsämtern und den gesetzlichen Krankenkassen.

Informationsschriften zu rentenrechtlichen Fragen erhalten Sie kostenlos z.B. bei den Auskunft- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger.

Erfreulich ist die zu erwartende steuerliche Entlastung. Für die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann nämlich in der Regel davon ausgegangen werden, dass ihre Renten aus der Sozialversicherung und der Zusatzversorgung nicht besteuert werden, falls keine anderen Einkünfte (z.B. Einkünfte aus einer Anschlussverwendung o.ä.) zusätzlich bezogen werden. Denn der Besteuerungsanteil der Renten liegt bei den meisten Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher unter den einkommensteuer-

rechtlichen Freibeträgen. In Zweifelsfällen wird Ihnen Ihr Finanzamt nähere Auskünfte erteilen. Zu den Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes und des Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetzes siehe Kapitel III Buchstabe A.

C - Hinzuverdienst

Wer von der Möglichkeit einer Altersrente vor Vollendung der Regelaltersgrenze Gebrauch macht, muss wissen, dass man nur beschränkt hinzuverdienen kann. Wer aus diesem Personenkreis beabsichtigt, die Rente durch einen Hinzuverdienst aufzubessern, der bzw. dem wird dringend empfohlen, vorher beim Rentenversicherungsträger anzufragen, wie hoch zum betreffenden Zeitpunkt Nebenverdienst oder andere Arbeitseinkommen sein dürfen. Wer die Regelaltersgrenze überschritten hat, kann neben der Rente weiterarbeiten und unbegrenzt hinzuverdienen, ohne dadurch den Rentenanspruch zu mindern.

Außerdem beachten Sie bitte vor der Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes die mögliche Anzeigepflicht dem BMVg - Referat ES - gegenüber. Angaben hierzu enthält Kapitel III Buchstabe J Ziffer 2.

D - Rentenbezug im Ausland

Rente wird Ihnen auch problemlos gezahlt, wenn Sie z.B. auf Mallorca „überwintern“ oder bei Verwandten bzw. Freunden im Ausland vorübergehend Gastfreundschaft genießen. Sie brauchen lediglich dem Rentenversicherungsträger die Anschrift der Bank oder Sparkasse und die Kontonummer anzugeben, auf die Sie Ihre Rente für den bestimmten Zeitraum überwiesen haben möchten.

Auf die Besonderheiten der Auslandsrenten-Vorschriften muss allerdings achten, wer beabsichtigt, dauernd außerhalb der Bundesrepublik zu leben, d.h. seinen ständigen Wohnsitz dort zu nehmen. Auch eine bereits bewilligte Rente kann sich bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in einen anderen Staat mindern oder sogar wegfallen. Sie sind daher gesetzlich verpflichtet, den Rentenversicherungsträger bei Verlegung Ihres Aufenthalts umgehend zu

unterrichten. Dies dürfte auch in Ihrem Interesse liegen, denn Sie vermeiden so eventuelle Überzahlungen und Rückforderungen durch den Rentenversicherungsträger. Die Wohnsitzverlegung sollte nach Möglichkeit schon zwei Monate vor dem Umzug angezeigt werden, damit es nicht zu Zahlungsverzug kommt. Das Einholen von Auskünften beim zuständigen Rentenversicherungsträger ist in diesem Fall unerlässlich.

E - Verzinsung und Vorschuss

Ist mehr als ein Kalendermonat nach Eintritt der Fälligkeit bei der Rentenzahlung verstrichen oder ist mehr als ein halbes Jahr nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags abgelaufen, haben Sie Anspruch auf Verzinsung der Geldleistungen.

Nicht immer wird es gelingen, den Antrag vollständig mit allen Belegen über Beitragszeiten oder sonstige rentenrechtliche Zeiten in der für die Klärung des Versicherungskontos erforderlichen Form rechtzeitig beizubringen. Gezielte Nachfragen machen bisweilen langwierige Ermittlungen notwendig. Damit die Versicherten auch in der Zeit bis zur Erstellung des Rentenbescheides über notwendige Geldmittel verfügen können, besteht ein Vorschussanspruch auf die Rente.

F - Krankenversicherung

Anders als bei Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern entfällt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Ausscheiden aus dem Dienst in der Bundeswehr der Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe nach tarifvertraglichen Regelungen. Daher gewinnt für diese der Krankenversicherungsschutz einen besonders hohen Stellenwert. Mit Beginn des Rentenbezugs müssen Sie sich selbst um den Krankenversicherungsschutz kümmern.

Hier einige Hinweise: Innerhalb von drei Monaten, nachdem der Rentenantrag gestellt worden ist, muss die Entscheidung über die Krankenversicherung **unwiderruflich** erfolgen, sei es durch Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR), sei es durch Antrag auf Befreiung

von dieser zugunsten einer privaten Krankenversicherung oder durch freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht ist **fristgebunden**. Nach Ablauf der Frist ist eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nicht mehr möglich. Eine erfolgte Befreiung kann nicht widerrufen werden.

Mit dem Zeitpunkt der Rentenantragstellung eröffnen sich innerhalb relativ kurzer Fristen wichtige Wahlmöglichkeiten von großer Tragweite für künftige Rentnerinnen und Rentner. Wer eine bestimmte Versicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegt hat, ist kraft Gesetzes in der KVdR versicherungspflichtig. Bei Versicherungspflichtigen, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, trägt der Träger der Rentenversicherung die Hälfte der nach der Rente zu bemessenden Beiträge nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatz; im Übrigen tragen die Rentnerinnen und Rentner die Beiträge.

Bezieht jemand neben der Rente „der Rente vergleichbare Einnahmen“, so ist sie oder er verpflichtet, auch von diesen Einnahmen einen Krankenversicherungsbeitrag zu leisten. Das trifft z.B. auf diejenigen zu, die Versorgungsbezüge aus einem Beamten- oder Soldatenverhältnis, Einkommen aus einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Leistungen aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erhalten.

Von der Beitragsbemessung ausgenommen sind z.B. Renten aus der Unfallversicherung oder Leistungen nach dem BVG.

Freiwillig versicherte Rentnerinnen und Rentner erhalten zwar einen Zuschuss der Rentenversicherung zu ihren Beitragsaufwendungen, sie müssen aber für den Beitragsanteil aus anderen Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen selbst aufkommen.

Zu den Beiträgen einer privaten Krankenversicherung zahlt der Rentenversicherungsträger einen monatlichen Zuschuss in Höhe des halben Betrages, der sich aus der Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. Der monatliche Zuschuss ist auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt.

Es gibt vielfältige Möglichkeiten, innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung die Krankenkasse zu wählen oder zu wechseln. Die sorgfältige Prüfung dieser Möglichkeiten sollte deshalb wichtiger Bestandteil der Vorbereitung auf den Ruhestand werden. Bei der Wahl der günstigsten Krankenversicherung sollte allerdings nicht allein die jeweilige Beitragshöhe ausschlaggebend sein!

Alle wichtigen Kriterien, Voraussetzungen und Ausnahmemöglichkeiten sind in leicht verständlichen Informationsschriften des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) und der privaten Versicherungswirtschaft enthalten. Zudem helfen Ihnen die Gemeinden, die Versicherungsberaterinnen und Versicherungsberater, die örtlichen Krankenkassen sowie der Sozialdienst der Bundeswehr mit Rat und Unterstützung, wenn Sie sich an sie wenden.

Kapitel III

Was alle „Ehemaligen“ angeht!

A - Steuerliche Behandlung von Alterseinkünften

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 6. März 2002 entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung von Versorgungsbezügen (Pensionen) und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar ist; gleichzeitig hat es den Gesetzgeber – unter Einräumung langer Übergangsfristen – verpflichtet, spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2005 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen. Kernpunkt des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) vom 5. Juli 2004, das die Änderung von 15 Gesetzen und Verordnungen bewirkt, ist dementsprechend die schrittweise Einführung der sog. „nachgelagerten“ Besteuerung aller Altersbezüge bis zum Jahre 2040. Damit verbunden ist eine Steuerfreistellung von Aufwendungen für eine angemessene Altersvorsorge bei gleichzeitiger Abschmelzung sowohl des Versorgungsfreibetrages als auch des Werbungskosten-Pauschbetrages. Aus grundsätzlicher steuerrechtlicher Sicht soll daher auf die wichtigsten Änderungen des Einkommenssteuergesetzes (EStG) hingewiesen werden, die mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft getreten sind.

1. Werbungskosten

Der Werbungskosten-Pauschbetrag für Versorgungsbezüge wird von 920 € auf 102 € gesenkt; er entspricht somit dem Werbungskosten-Pauschbetrag für Renteneinkünfte (§ 9a EStG).

2. Sonderausgaben

Für berücksichtigungsfähige Altersvorsorgebeiträge gilt ein Abzugsbetrag von 60 v.H. Dieser erhöht sich jährlich um 2 Prozentpunkte bis auf 100 % im Jahr 2025 (§ 10 Abs. 3 EStG).

Bei der nunmehr separat vorzunehmenden Sonderausgaben-Höchstbetragsberechnung für die **übrigen Versicherungsbeiträge** werden die Höchstbeträge bei zusammenveranlagten Ehegatten nicht mehr automatisch verdoppelt. Der gemeinsame Höchstbetrag bestimmt sich vielmehr aus der Summe der jedem Ehegatten unter Beachtung seines jeweiligen Status zustehenden Höchstbetrages: 1.500 € jährlich bei Steuerpflichtigen, die im Krankheitsfalle Anspruch auf Beihilfegewährung oder freie Heilfürsorge haben oder für deren Krankenversicherung Zuschüsse seitens der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt werden; 2.400 € bei den übrigen Steuerpflichtigen (§ 10 Abs. 4 EStG). Beiträge zu Lebensversicherungen, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden, sind nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig.

Den neuen Sonderausgaben-Höchstbeträgen entsprechend erhöht sich bei der **Vorsorgepauschale** (§ 10c EStG) der Satz von 20 % um jährlich 4 Prozentpunkte auf 100 % bis zum Jahr 2025.

Um im Bereich des Sonderausgaben-Abzuges eine Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Recht zu vermeiden, ist für einen Übergangszeitraum bis zum Jahr 2019 eine **Günstigerprüfung** vorzunehmen; hierbei wird jedoch der sog. Vorwegabzug abgeschmolzen. Da sich die Günstigerprüfung auch auf die Vorsorgepauschale erstreckt, ist sie bereits im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens vorzunehmen.

*Im Übrigen wird auf folgende Einkommensteuer-Änderungen **ab dem Veranlagungszeitraum 2010** hingewiesen:*

Nach dem Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) vom 16. Juli 2009, BGBl I S. 1959, gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2010 u.a. Folgendes:

- *Beiträge zur sog. Basis-Krankenversicherung und zur Pflegepflichtversicherung sind in voller Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig; als eigene Beiträge einer oder eines Steuerpflichtigen gelten auch die entsprechenden Beiträge für ein berücksichtigungsfähiges Kind (§ 10 Abs. 1 EStG). Enthalten die Beiträge einen Anspruch auf Krankengeld, ist der jeweilige Beitrag um 4 Prozent zu vermindern.*

- *Für sonstige Vorsorgeaufwendungen (übrige Versicherungsbeiträge) beträgt der als Sonderausgaben abzugsfähige Höchstbetrag 1.900 €; auf diesen Höchstbetrag werden aber die in voller Höhe abziehbaren Beiträge für die Basis-Krankenversicherung und die Pflegepflichtversicherung angerechnet (§ 10 Abs. 4 EStG). Eine „Günstigerprüfung“ wird jedoch weiterhin gewährleistet, dass insgesamt keine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage eintritt.*
- *Die Einkünftegrenze für die Berücksichtigung volljähriger Kinder einer oder eines Steuerpflichtigen wurde von 7.680 € auf 8.004 € erhöht (§ 32 Abs. 4 EStG).*

3. Freibetrag für Versorgungsbezüge

Dieser Freibetrag verringert sich von max. 3.000 € im Jahre 2005 in Jahresschritten bis zum Jahr 2040 auf 0 €. Zum Nachteilsausgleich der systembedingten Kürzung des Werbungskosten-Pauschbetrages wird ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gewährt, der – ebenfalls in jährlichen Schritten – von 900 € im Jahr 2005 auf 0 € im Jahre 2040 abgeschmolzen wird. Die Höhe der beiden Freibeträge wird bei Versorgungsbeginn berechnet; diese Beträge bleiben grundsätzlich für die gesamte Versorgungsdauer unverändert.

4. Rentenbesteuerung

Der Besteuerungsanteil an Leibrenten (lebenslang zu gewährende Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen usw.) wurde auf einheitlich 50 % festgesetzt; dies gilt sowohl für Bestandsrenten als auch für im Jahre 2005 begonnene Rentenzahlungen. Bis zum Jahr 2020 wird der Besteuerungsanteil für Neurentnerinnen und Neurentner seither um jährlich 2 Prozentpunkte auf 80 % angehoben. Danach steigt der Anteil um jährlich einen Prozentpunkt, so dass bei einem Rentenbeginn im Jahre 2040 das Ziel der nachgelagerten Besteuerung zu 100 % erreicht ist (§ 22 EStG). Auch hier gilt, dass der bei Rentenbeginn als steuerfreier Teil der Rente zu ermittelnde Betrag („Renten-Freibetrag“) grundsätzlich für die gesamte Rentenlaufzeit unverändert bleibt.

Der Umfang der Steuerpflicht von Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind, ergibt sich aus der entsprechenden Tabelle in § 55 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

5. Altersentlastungsbetrag

Der Freibetrag für Einkünfte, die ab dem Jahr der Vollendung des 65. Lebensjahres erzielt werden, wird von 40 % der begünstigten Einkünfte, max. 1.900 € im Jahr 2005, in jährlichen Schritten bis auf 0 € im Jahr 2040 abgeschmolzen. Nicht begünstigt sind jedoch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Versorgungsbezüge und Leibrenten (§ 24a EStG).

6. Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetz

Durch das Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetz wird die Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr angehoben. Die Anhebung erfolgt schrittweise beginnend von 2012 an mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029.

Nähere Auskünfte zum individuellen Rentenbeginn erhalten Sie bei den Auskunfts- und Beratungsstellen Ihres zuständigen Rentenversicherungsträgers oder den Versichertenältesten. Allgemeine Auskünfte erteilt auch der Sozialdienst der Bundeswehr.

B - Sozialdienst der Bundeswehr

Auch in Ihrem Ruhestand können Sie und Ihre Familie das Beratungs- und Hilfsangebot des Sozialdienstes der Bundeswehr in Anspruch nehmen.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie dem Sozialdienst Ihr Anliegen oder Ihre Bitte um Beistand mündlich oder schriftlich mitteilen. In einem persönlichen Gespräch mit Ihnen in der Dienststelle oder auch bei Haus- und Krankenhausbesuchen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes dann nach Lösungsmöglichkeiten suchen und bei Bedarf auch Kontakt mit Behörden und anderen Institutionen aufnehmen. Die erhaltenen

Informationen werden vertraulich behandelt, denn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht.

Die nachfolgende Darstellung soll Sie darüber informieren, wie der Sozialdienst der Bundeswehr bei der Vorbereitung auf und während der Zeit des Ruhestandes für Sie tätig werden kann.

Sozialberaterinnen und **Sozialberater** unterrichten Sie über bestehende rechtliche Regelungen im sozialen Bereich. Information und Rat finden Sie unter anderem zu den folgenden Themen

- Umstellung der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung auf die Krankenversicherung,
- Beschädigten-, Dienstzeit- und Beamtenversorgung,
- Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
- Rentenantragstellung,
- Fürsorge in Todesfällen.

Dazu gehört auch die Hilfe bei der Formulierung der zu stellenden Anträge.

Für Sie von Nutzen ist auch, dass die Sozialberaterinnen und Sozialberater engen Kontakt zu all denjenigen Dienststellen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr haben, die für Sie wichtig sind.

Sozialarbeiterinnen und **Sozialarbeiter** (DiplSozArb) oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (DiplSozPäd) betreuen Sie bei persönlichen und familiären Problemen. Hierzu zählen unter anderem Hilfsmaßnahmen bei

- wirtschaftlichen Schwierigkeiten,
- Ehe- und Partnerschaftsproblemen,
- psycho-sozialen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen,
- Suchterkrankungen.

Die DiplSozArb oder DiplSozPäd bieten nicht nur Hilfen in den genannten Teilbereichen an, sondern beziehen die gesamte persönliche Lebenssituation der bzw. des Hilfesuchenden und die individuellen Möglichkeiten der Bewältigung in das Hilfsangebot mit ein.

Der Sozialdienst als ständige Fürsorgeeinrichtung des Dienstherrn bzw.

Arbeitgebers vermittelt auch Ruheständlerinnen und Ruheständlern das Gefühl, in Notfällen nicht im Stich gelassen zu werden.

Die erste Ansprechstelle für eine Kontaktaufnahme finden Sie im Anhang 3. Weiterhin ist die Erreichbarkeit des Sozialdienstes der Bundeswehr im Internet unter www.sozialdienst.bundeswehr.de stets abrufbar.

C - Betreuung ehemaliger Bundeswehrangehöriger

Ehemalige Angehörige einer Einheit bzw. Dienststelle sollen nach dem Erlass über die „Betreuung ehemaliger Angehöriger der Bundeswehr“ (VMBl 1996 Seite 210) möglichst einmal im Kalenderjahr zu einem besonderen Anlass (Weihnachtsfeier, Betriebsausflug o.ä.) oder zu gesellschaftlichen oder geselligen Veranstaltungen eingeladen werden.

Solange Sie noch im Dienst sind, sollten Sie Ihre Vorgesetzten auf diese Regelung hinweisen. Sie bereiten so die Einladung für sich selbst vor, wenn diese Gepflogenheit sich in Ihrer jetzigen Dienststelle eingespielt hat. Gerade mangelnde Verbindung der Ruheständlerin oder des Ruheständlers zu ihrer letzten Dienststelle und den früheren Kolleginnen und Kollegen oder Kameradinnen und Kameraden wird von vielen bedauert.

Bei vielen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten haben die gesellschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen der örtlichen Offizier- bzw. Unteroffizierheimgesellschaft einen festen Platz im Terminkalender. Wenn Sie dieses Angebot im Ruhestand nicht missen möchten, können Sie den Heimgesellschaften weiter als Mitglied angehören (ZDv 60/2 Nr. 204).

Ist die Dienststelle bzw. Einheit im Zuge der Transformation oder Neugliederung der Streitkräfte oder der territorialen Wehrverwaltung aufgelöst worden, muss auf eine weitere Kontaktpflege nicht verzichtet werden. In diesen Fällen übernehmen die nächstgelegenen Dienststellen bzw. Einheiten oder die gegründeten Traditions- bzw. Reservistenvereinigungen diese Aufgabe.

Wenn Sie

- in den Streitkräften auf einen Dienstposten beordert sind und auch außerhalb von Wehrübungen bzw. Übungen einen engen Kontakt zum jeweiligen Beordnungstruppenteil pflegen oder
- als Mandatsträgerin oder Mandatsträger bzw. Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in einer Mitgliedsvereinigung des „Beirates für die Freiwillige Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.“ tätig sind oder
- eine Aufgabe im Interesse der Bundeswehr wahrnehmen, ohne dass ein Beordnungsverhältnis besteht (z.B. ein Engagement im Rahmen der beordnungsunabhängigen, freiwilligen Reservistenarbeit in einer Soldaten- oder Reservistenvereinigung, zu der kein Kontaktverbot der Bundeswehr besteht),

kann Ihnen durch jede Dienststelle der Bundeswehr auf Antrag ein Ausweis für Reservistinnen und Reservisten/Ehemalige Soldatinnen und Soldaten (Ausweis R/E) ausgestellt werden. Darüber hinaus können ehemalige Berufssoldatinnen und Berufssoldaten auf Antrag einen Ausweis R/E erhalten, sofern keine Hinderungsgründe vorliegen. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises beträgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zu 10 Jahre. Einzelheiten zum Ausweis R/E sind in dem Erlass BMVg – PSZ/Z – Az 16-26-02/19 vom 9. Juli 2007 geregelt.

Die Zeitung für die Bundeswehr „Aktuell“ oder das Magazin der Bundeswehr „Y“ können Ihnen nach Ihrem Ausscheiden leider nicht mehr kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Wenn Sie aber auf die über viele Jahre vertraute Lektüre auch im Ruhestand nicht verzichten wollen, haben Sie die Möglichkeit, diese gegen Entgelt über die im Impressum angegebenen Verlage zu beziehen. Weitere geschätzte Informationsquellen sind für viele die Zeitschriften der Berufs- und Interessenverbände. Diese widmen sich besonders den Problemen der Ruheständlerinnen und Ruheständler.

D - Vorbereitung auf den dritten Lebensabschnitt

Im Bereich der evangelischen und katholischen Militärseelsorge wird für ausscheidende Berufssoldatinnen und Berufssoldaten Hilfe zur Vorbereitung auf den dritten Lebensabschnitt angeboten: Die Evangelische Militärseelsorge veranstaltet auf Bitten von interessierten Soldaten und Soldatinnen Rüstzeiten. Die Gemeinschaft Katholischer Soldaten (GKS, Anschrift s. Anhang 1) führt zwei- bis dreimal im Jahr das Seminar „Vorbereitung auf die dritte Lebensphase“ durch. Hieran können auch die Ehepartnerinnen und Ehepartner aus dem Dienst ausscheidender Soldaten und Soldatinnen teilnehmen. Weitere Möglichkeiten, sich auf den Ruhestand vorzubereiten, bieten der Deutsche Bundeswehrverband e.V. (Anschrift s. Anhang 1) oder die Katholischen Bildungswerke. In eigens dafür eingerichteten Seminaren mit vielseitigen Themeninhalten, die in dieser Broschüre nur angeschnitten werden können, werden die angehenden Ruheständlerinnen und Ruheständler gut auf das bevorstehende Ereignis vorbereitet. Wegen der starken Nachfrage empfiehlt es sich, sich frühzeitig mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.

Für Pensionärinnen und Pensionäre sind nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst die Ortskirchengemeinden der jeweiligen Konfession zuständig. Auch diese halten vielfältige Angebote für die Betreuung und Aktivitäten im dritten Lebensabschnitt bereit.

E - Dienstliche Veranstaltungen und Reservistenarbeit

Dienstliche Veranstaltungen (DVag) sind dienstliche Vorhaben der Streitkräfte, insbesondere zur militärischen Aus-, Fort- und Weiterbildung, zu denen frühere Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr mit ihrem Einverständnis nach § 81 Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch militärische Dienststellen zugezogen werden können. Dienstliche Veranstaltungen sind freiwillige Wehrdienstleistungen.

Unterschieden werden dienstliche Veranstaltungen von beordneten Reservisten oder Reservistinnen im Rahmen ihres Beordnungsverhältnisses in Truppenteilen oder Dienststellen der Streitkräfte und dienstliche Veranstaltungen in der beordnungsunabhängigen, freiwilligen Reservistenarbeit.

Dienstliche Veranstaltungen im Rahmen von Beorderungsverhältnissen haben vorrangig das Ziel, die auf den Beordnungstruppenteil bezogenen militärischen Kenntnisse und Fertigkeiten außerhalb von Wehrübungen und Übungen aufzufrischen, zu erweitern sowie die Bindung an den Beordnungstruppenteil zu vertiefen.

Dienstliche Veranstaltungen der beorderungsunabhängigen, freiwilligen Reservistenarbeit dienen dazu, Reservistinnen und Reservisten zu informieren, fortzubilden und sie zur Wahrnehmung ihrer Mittlerfunktion zwischen Bundeswehr und zivilem Teil der Gesellschaft zu motivieren und zu befähigen. Unbeordnete sollen darüber hinaus, ihren Qualifikationen entsprechend, für Beorderungen gewonnen werden.

Einzelheiten regelt die ZDv 20/3 sowie die „Besondere Anweisung für die beorderungsunabhängige, freiwillige Reservistenarbeit“ des Streitkräfteamtes – Dezernat Reservistenarbeit.

Wenn auch die Teilnahme freiwillig ist, so haben die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die eine „Zuziehung zu einer DVag“ erhalten haben, Ansprüche auf Fürsorgemaßnahmen. Sie erhalten unentgeltliche truppenärztliche Versorgung, Gemeinschaftsverpflegung und -unterkunft sowie Bereitstellung der erforderlichen Dienstbekleidung und Ausrüstung.

Auf Antrag werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten zwischen der Wohnung und dem Ort der DVag in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet. Für gesundheitliche Schädigungen, die während der dienstlichen Veranstaltung oder auf der zeitlich im Zusammenhang stehenden und auf dem kürzesten Weg durchgeführten Hin- oder Rückreise eingetreten sind, erhalten die zugezogenen Teilnehmer und Teilnehmerinnen nach Beendigung der dienstlichen Veranstaltung auf Antrag Versorgung nach § 80 i. V. m. § 81 Abs. 3 Nr. 1 SVG. Der Antrag ist an die für den Wohnort zuständige Versorgungsverwaltung zu richten.

Besonders im Rahmen der militärischen Förderung und der sicherheitspolitischen Arbeit, den zentralen Aufgabengebieten der freiwilligen Reservistenarbeit, besteht ein attraktives Betätigungsfeld für ausgeschiedene Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, ihre im Dienst erworbenen Kenntnisse

und Fähigkeiten auch nach der Zuruhesetzung zum Wohle der Streitkräfte sinnvoll einzusetzen. In diesem Sinne wird mit den Entlassungsunterlagen ein Brief bzw. Merkblatt im Auftrag des Generalinspektors der Bundeswehr ausgehändigt, in dem zur Mitarbeit in der freiwilligen Reservistenarbeit aufgerufen wird. Außerdem wird auf den beauftragten Träger der freiwilligen Reservistenarbeit **außerhalb** der Bundeswehr, den Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw), hingewiesen. Seine Ansprechpartner für alle Reservistinnen und Reservisten sind die Organisationsleiterinnen und Organisationsleiter, die mit ihren Geschäftsstellen grundsätzlich in Liegenschaften der Bundeswehr untergebracht sind und über alle Dienststellen der Bundeswehr in Erfahrung gebracht werden können.

Sind Sie an einer Mitgliedschaft im Verband interessiert, sollten Sie sich an den „Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V., Generalsekretariat, Zeppelinstraße 7 A, 53177 Bonn“ wenden. Sie erhalten von dort zusätzliche Informationen über die Möglichkeiten eines freiwilligen Engagements in diesem Verband.

Darüber hinaus ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die Ableistung von Übungen, Wehrübungen, besonderen Auslandsverwendungen, Hilfeleistungen im Ausland und Hilfeleistungen im Innern möglich. Einzelheiten dazu finden Sie in der ZDv 20/3, die Sie bei einem Truppenteil oder einer militärischen Dienststelle einsehen können.

Die Uniformverordnung bietet die Möglichkeit, auch außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses bei bestimmten Anlässen die Uniform tragen zu können. Die Genehmigung ist zu beantragen und kann unbefristet für folgende Anlässe erteilt werden: festliche Familienereignisse wie Hochzeit, Taufe oder Anlässe ähnlicher Bedeutung, Beerdigungen von Angehörigen, Kameradinnen oder Kameraden, festliche Veranstaltungen und öffentliche Gedenkfeiern des Bundes, der Länder und Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Veranstaltungen von Soldatinnen-, Soldaten-, Reservistinnen- und Reservistenvereinigungen, zu denen kein Kontaktverbot der Bundeswehr besteht. Für andere repräsentative oder im Interesse der Bundeswehr besonders förderungswürdige Veranstaltungen kann eine einzel-fallbezogene Genehmigung erteilt werden.

Da durch die Genehmigung zum Tragen der Uniform keine Rechtsstellung als

Soldatin oder Soldat begründet wird, ist zur besonderen Kennzeichnung eine schwarz-rot-goldene Kordel als Überziehschlaufe auf den Schulterklappen zwischen Ärmelinsatz und Dienstgradabzeichen oder bei der Marine – wenn die Dienstgradabzeichen an den Ärmeln getragen werden – ein goldfarbenedes, metallgeprägtes „R“ in Verbindung mit den Dienstgradabzeichen zu tragen.

Die Genehmigung zum Tragen der Uniform erteilt vor Beendigung der aktiven Dienstzeit Ihre letzte Disziplinarvorgesetzte bzw. Ihr letzter Disziplinarvorgesetzter, nach Dienstzeitende das für den Hauptwohnsitz örtlich zuständige Landeskommmando und für Generale, Admirale oder Sanitätsoffiziere mit entsprechendem Dienstgrad das Streitkräfteamt. Einzelheiten können den „Uniformbestimmungen“ (VMBI 2009 S. 68 ff) entnommen werden.

F - Ausweis für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Jede Versorgungsempfängerin und jeder Versorgungsempfänger erhält zum Zeitpunkt des Ausscheidens einen „Ausweis für Versorgungsempfänger“. Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter sowie versorgungsberechtigte Hinterbliebene erhalten diesen von der WBV West bzw. Süd zusammen mit dem Bescheid über die Festsetzung der Versorgungsbezüge. Bezieherinnen und Bezieher einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten den „Rentenausweis“ von ihrem Rentenversicherungsträger. Diese Ausweise dienen ausschließlich zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen, die Versorgungsempfängerinnen bzw. Versorgungsempfängern oder Rentnerinnen bzw. Rentnern z.B. bei sportlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen oder bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ab einem bestimmten Lebensalter eingeräumt werden.

G - Wohnen im Ruhestand

Durch den Eintritt in den Ruhestand gewinnt die Wohnung eine viel größere Bedeutung als vorher. Wird die bisherige Wohnung den neuen Erwartungen gerecht? Vielleicht gab für die derzeitige Wohnungswahl die

günstige Verkehrsverbindung oder die Nähe zur Dienststelle einen so großen Ausschlag, dass man Nachteile in Miethöhe, Größe, Ausstattung und Lage in Kauf genommen hatte.

Klima, günstige Lebenshaltungskosten und auch oftmals vorteilhaftere Preise für Wohneigentum lassen bei vielen den Plan wachsen, den Lebensabend im Euro-Raum oder im Ausland zu verbringen. Zukünftige Ruheständlerinnen und Ruheständler sollten sich vorher umfassend nicht nur über den ungeschmälernten Transfer sozialer Leistungen kundig machen, sondern besonders auch die Nachhaltigkeit einer solchen Entscheidung im Gespräch vor Ort prüfen, bevor Verbindlichkeiten eingegangen werden. Wesentlich für eine derartige Entscheidung dürfte auch sein, ob die Entfernung nicht doch die familiären Kontakte z.B. zu Kindern und Enkelkindern erschwert.

Nicht nur die Wahl des Wohnsitzes, sondern auch die Wohnform kann für einen Wohnungswechsel im Alter bestimmend sein. Wer sich erst im Alter für den Erwerb eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung entschieden hat, wird in der Regel schon wegen der Höhe der finanziellen Vorsorge lange vor Eintritt in den Ruhestand die Weichen gestellt haben.

Weitere Alternativen für den Ruhestand sind Überlegungen, ob nicht eine Altenwohnung oder ein Platz in einem Wohnheim den Wünschen und Erwartungen besser entsprechen könnte. Sofern die Entscheidung noch nicht feststeht, sollten Sie sich auch hier über das Für und Wider vor Ort kundig machen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend z.B. schickt Ihnen auf Anfrage die Broschüre „Ihre Rechte als Heimbewohnerinnen und Heimbewohner“ zu; spezielle Interessenvertretungen sind im Anhang 1 aufgeführt.

Das neue Mietrecht mit grundsätzlich kurzen und verkürzten gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten erleichtert den Mieterinnen und Mietern den Umzug zu dem für sie oder ihn günstigsten Zeitpunkt. Eine Kostenerstattung bei sogenannten Endumzügen ist an Bedingungen geknüpft, auf die in Kapitel I Buchstabe C Ziffer 1 hingewiesen wird. Wichtig zu wissen ist, dass vor und nach Eintritt in den Ruhestand die Wohnungsfürsorgestellten der Bundeswehr im Rahmen der nachwirkenden Fürsorgepflicht gehalten sind, auch hier zu helfen. Die ruhestandsbedingte Minderung des Einkommens, ein Wohnungswechsel oder Wohnungstausch, ein neues Mietverhältnis

evtl. Wohngeldansprüche aufgrund verminderter Einkommen u.a.m. werfen Fragen und Probleme auf. Wenden Sie sich also vertrauensvoll an die Wohnungsfürsorgestelle vor Ort, die Ihnen, wenn Sie es wünschen, auch den Kontakt zur Wohnungsfürsorgestelle am gewünschten Wohnort herstellen kann. Die Adressen der Wohnungsfürsorgestellen können Sie vom Sozialdienst der Bundeswehr (Anhang 3) erfragen.

H - Das Bundeswehr-Sozialwerk e.V.

Die vielseitigen Möglichkeiten für Urlaub, Ausgleich und Erholung im Rahmen des Bundeswehr-Sozialwerks e.V. haben Sie vielleicht im Laufe des Berufslebens bereits erfahren. Wenn Sie aus dem aktiven Dienst ausscheiden, sind Sie im Bundeswehr-Sozialwerk e.V. weiterhin gut aufgehoben.

Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Eintritt in den Ruhestand. Sind Sie bisher noch nicht Mitglied des Bundeswehr-Sozialwerks e.V., können Sie dem Verein jederzeit beitreten, auch noch als Pensionärin oder Pensionär bzw. Rentnerin oder Rentner.

Das Bundeswehr-Sozialwerk e.V. bietet Ihnen die Möglichkeit, Urlaub zu ermäßigten Preisen in über vierzig Erholungseinrichtungen zu machen. Selbstverständlich sind auch besondere Freizeiten mit einem speziell auf Seniorinnen und Senioren abgestimmten Programm im Angebot. Hierbei können Sie auf Wunsch z.B. an Busfahrten, Ausflügen zu Fuß und anderen möglichen Aktivitäten teilnehmen. Im Übrigen erfreuen sich auch Wanderurlaube bei Seniorinnen und Senioren zunehmender Beliebtheit.

Einzelheiten erfahren Sie bei Ihrer Betreuungs- und Ortsstelle bzw. Bereichsgeschäftsführung.

I - Sport im Alter

Sportangebote während des Berufslebens gehören zu den freiwilligen Fürsorgeleistungen des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers in der Bundeswehr. Es sei in diesem Zusammenhang auf den Betriebssport und auf das Angebot kostenloser Nutzung der Sportanlagen der Bundeswehr während des aktiven

Berufslebens hingewiesen. Für Soldatinnen und Soldaten ist die Teilnahme am dienstlichen Sport vorgeschrieben. Die Fortsetzung dieser sportlichen Betätigung sollte Ihnen ein besonderes Anliegen sein.

Sportmedizinerinnen und -mediziner haben in Untersuchungen festgestellt, dass bei Menschen zwischen 50 und 60 Jahren, die regelmäßig ein Ausdauertraining durchführen, die Leistungswerte von Herz- und Kreislauf den Durchschnittswerten jüngerer, untrainierter Personen im Alter von 20 bis 30 Jahren entsprechen. Durch Ausdauertraining beugen Sie nicht nur dem Leistungsabfall vor, sondern bleiben auch länger „jung“. Nach dem Rat von Ärztinnen und Ärzten lohnt es sich auch noch in späteren Jahren mit einem aufbauenden Training zu beginnen. Wählen Sie dazu Gymnastik und Ausdauersportarten wie Laufen, Radfahren, Schwimmen, Skilanglauf, Wandern und Nordic Walking. Krafttraining sollten Sie nur unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht durchführen. Schnelligkeitsübungen sollten Sie ganz vermeiden. Wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Ihr Herz-Kreislauf-System gesund und voll belastbar ist, sollten Sie sich auf jeden Fall vor Aufnahme oder Intensivierung eines sportlichen Trainings einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.

Vielen wird eine sportliche Betätigung bzw. die Wiederaufnahme von vertrauten Sportarten leichter fallen, wenn sie diese mit einem Ziel verbinden. Als „Belohnung“ für Ihr Training und als vorzeigbare Bestätigung Ihres Könnens sollten auch Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, das Deutsche Sportabzeichen zu erwerben. Sie können zwischen Sportarten wählen, die Ihnen besonders liegen. Wenn Sie sich den Bedingungen für den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens in Gold in Ihrer Altersgruppe stellen, werden Sie merken, dass nicht nur langjährig trainierte Leistungssportlerinnen und Leistungssportler gute Chancen haben. Auskunft über alle Bedingungen erhalten Sie bei den Sportämtern der Gemeinden oder Kreise und bei Turn- und Sportvereinen. Dort erhalten Sie auch Auskunft über Gelegenheiten zum gemeinsamen Training, die Namen und Anschriften von Prüferinnen und Prüfern und die Prüftermine.

In den letzten Jahren hat der Deutsche Sportbund eine Vielfalt von Programmen für Seniorinnen bzw. Senioren entwickelt. Nutzen Sie die Ihnen angebotenen Gelegenheiten. Die Sportvereine nehmen Sie gerne in ihren Reihen auf.

Ihnen als Bundeswehrangehörigen und ihren Familienangehörigen stehen auch die Angebote organisierten Sports offen. Die kostenlose Benutzung von Sportanlagen der Vereine einschließlich deren Schwimmhallen und beheizten Freibäder ist satzungsmäßig geregelt. Für die Mitbenutzung von Sportanlagen der Bundeswehr werden von Ihnen keine Nutzungsentgelte und keine Nebenkosten verlangt. Ausgenommen sind Sportanlagen in Liegenschaften der Bundeswehr, die nicht für den dienstlichen Sport errichtet wurden (z.B. Tennisplätze), und die Mitbenutzung von Schwimmhallen und beheizten Freibädern sowie Saunaanlagen. Für deren Mitbenutzung wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe sich aus den Richtlinien für die Mitbenutzung von Liegenschaften der Bundeswehr durch Dritte – in der jeweils gültigen Fassung – ergibt. Zu beachten ist, dass diese Anlagen nur außerhalb der dienstlichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Eine weitere Anregung zur Selbsthilfe ist diese: Gerade unter den Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im Ruhestand gibt es eine beträchtliche Anzahl von Sportausbilderinnen und Sportausbildern. Diese müssen als Betreuerinnen oder Betreuer für den Seniorensport gewonnen werden. Eine andere Möglichkeit wäre, dass Sport treibende Pensionäre eine noch im Dienst befindliche Sportausbilderin oder einen noch im Dienst befindlichen Sportausbilder für die Betreuung ihrer Gruppe gewinnen. Denn gemeinsam Sport treiben macht mehr Spaß, fördert den gesellschaftlichen Zusammenhang und stärkt das Durchhaltevermögen.

J - Dem Leerlauf begegnen

Demnächst werden Sie als Ruheständlerin oder Ruheständler viel mehr Zeit für Dinge haben, die Sie gern tun möchten und die im Berufsleben zu kurz gekommen sind. Das Wort „Zeitvertreib“ entlarvt in diesem Zusammenhang, wie schlimm und gefährlich es um etwas scheinbar Harmloses steht.

Ärztinnen und Ärzte sowie Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler stellen nämlich immer wieder das rapide Nachlassen der körperlichen Kräfte als Auswirkung eines planlosen Zeitvertreibe oder „Zeittotschlagens“ heraus. Es ist der Anfang besonderer Anfälligkeit für typische Alterskrankheiten. Wie Sie Ihre Freizeit gestalten, ist jetzt noch „Nebensache“, wird aber bald zur „Hauptsache“.

1. Hobby, Ehrenamt

Viele Ruheständlerinnen und Ruheständler haben Angst davor, überflüssig zu sein oder wegen des Alters nicht mehr für fähig gehalten zu werden, eine sinnvolle Tätigkeit auszuüben. Spannungen, Stress und häuslicher Unfrieden können selbst innerhalb von langjährigen Partnerschaften die Folge sein, die sowohl die Gesundheit als auch den Ruhestand im Allgemeinen beeinträchtigen. Diese Beobachtungen aus dem Alltag mögen aufzeigen, wie vielschichtig das Problem der Freizeitgestaltung sein kann, und wie wichtig es ist, rechtzeitig Vorstellungen und Wünsche zu entwickeln und nach Möglichkeiten zu suchen, diese in die Tat umsetzen zu können.

Eine Umfrage des BMVg zu diesem Thema hat ergeben, dass viele sich hilflos fühlen und möglichst konkrete Hilfe vom Dienstherrn bzw. Arbeitgeber erwarten. Diese Wünsche reichen von der Stellenvermittlung bis zur Organisation von Ruhestandsklubs. Zufrieden und zuversichtlich zeigten sich alle Befragten, die selbst rechtzeitig die Initiative ergriffen hatten, sei es, dass sie vorsorglich einen Kleingarten angepachtet, sei es, dass sie sich für einen Feierabend- oder Fernkurs zur Vorbereitung auf den Anschlussberuf angemeldet haben. Umfassenden Aufschluss über die Erkenntnisse geben die Literaturhinweise in den Anhängen und die von den Verbänden herausgegebenen Ratgeber. Als beste Hilfe werden die an vielen Orten angebotenen Kurse und Seminare der Volkshochschulen, Berufsverbände, Kirchen oder Seniorenverbände angesehen (siehe Anhang 1).

Viele angehende Ruheständlerinnen und Ruheständler sind an einer Aufgabe oder an einer beschäftigungsähnlichen Tätigkeit interessiert, die nicht mit den Lasten und Pflichten eines festen Arbeitsverhältnisses verbunden sind. Hierbei können sie viel besser ihre Neigungen verwirklichen und sich an der Erfüllung wunschgemäßer Aufgaben erfreuen. Gerade im Nachgehen besonderer Neigungen und im Ausbilden besonderer Fähigkeiten liegt eine Chance, die zu verhindern hilft, was bisweilen als „Pensionierungsschock“ umschrieben wird.

- Die Bundesregierung unterstützt die Initiative der Wirtschaft, die einen „Senioren-Experten-Service“ ins Leben gerufen hat. Sie können als Ruheständlerin oder Ruheständler Ihr Fachwissen und Ihre Berufserfahrung ehrenamtlich in Kurzeinsätzen bis zu sechs Monaten

z.B. in den Dienst der Dritten Welt stellen. Für Ihren Einsatz werden alle Kosten einschließlich eines Tagegeldes für persönliche Bedürfnisse erstattet. Wer sich dafür interessiert, wende sich an den „Senioren Experten Service“, Buschstraße 2, 53113 Bonn.

- Aber es muss ja nicht das außereuropäische Ausland sein. Sportvereine und Sportverbände haben häufig Bedarf an Trainerinnen, Trainern, Betreuerinnen, Betreuern oder an einem Platzwart. Hilfsorganisationen wie das Deutsche Rote Kreuz (DRK), der Malteser-, Johanniterhilfsdienst oder Arbeiter-Samariterbund benötigen oft Organisations- oder Schulungsleiterinnen bzw. Organisations- oder Schulungsleiter. Andere möchten sich gern in einer karitativen oder diakonischen Einrichtung betätigen, lieber in kommunalen oder kirchlichen Selbsthilfeeinrichtungen arbeiten, ihr Wissen Bildungs- und Kulturvereinigungen zur Verfügung stellen oder in Interessenverbänden besondere Aufgaben übernehmen. Wer sich nicht gern an große Organisationen binden möchte, kann Nachbarschaftshilfe, Besuchsdienst oder einen Helferkreis selbst organisieren. Auch auf die Möglichkeit zur Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung sei hier hingewiesen.
- Vielleicht vermissen Sie aber auch, dass die weit entfernt wohnenden Enkelkinder nur so selten zu Besuch kommen. Hier ein Ersatz: An vielen Orten hat sich ein Hilfsdienst sogenannter Leihopas oder Leihomas gebildet, der jungen Müttern und Vätern aus der Klemme hilft. Vielleicht reizt es Sie, selbst einen solchen Hilfsdienst zu organisieren, wenn es in Ihrem Ort daran fehlt. Ein Gespräch mit der Kindergartenleitung zeigt, ob dafür Bedarf besteht. Die Theaterfreunde haben sich immer schon gewünscht, selbst auf der Bühne zu stehen. Vielleicht kommt die Erfüllung dieses Jugendtraums dem Bedarf des Stadttheaters entgegen, das schon lange auf der Suche nach geeigneten Statisten ist. Das Bundeswehr-Sozialwerk e.V. bietet Ruheständlerinnen und Ruheständlern ehrenamtliche Betätigungsmöglichkeiten in den Betreuungs- und Ortsstellen, als Betreuerin oder Betreuer von Freizeiten im In- und Ausland an.
- Ihnen sind sicherlich aus Ihrem ehemaligen dienstlichen Umfeld oder aus der Presse Fälle von in Not geratenen Soldatinnen und Soldaten bekannt. Weniger bekannt ist, dass seit über 50 Jahren das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V. schnelle und unbürokratische Hilfe in mehre-

ren hundert Fällen pro Jahr ausschließlich mit Spendengeldern leistet. Möglicherweise haben Sie Motiv, Interesse und Ideen eigene Spendenaktionen für das Hilfswerk zu organisieren oder ehrenamtlich im Soldatenhilfswerk mitzuarbeiten.

- In den letzten Jahren haben sich an vielen Orten Ältere zu Aktionen organisiert wie z.B. „Alt Hilft Jung e.V.“, „Aktiv-Senioren“, „Werkhaus Anti-Rost“, „Wissensbörse“, „Tätiger Lebensabend“. Ziele und Arbeitsweisen sind sehr unterschiedlich. In der „Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO)“, Bonngasse 10, 53111 Bonn, haben sich viele Organisationen zusammengeschlossen, deren Ziel es ist, gemeinsame Anliegen der älteren Generation in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und gegenüber den politisch Verantwortlichen zu vertreten. Des Weiteren will die Bundesarbeitsgemeinschaft ältere Menschen zur aktiven Lebensgestaltung und zur Übernahme von Verantwortung anregen sowie eine Brücke zu nachfolgenden Generationen bauen. Die Bedeutung und Kompetenz der älteren Generation für die Gesellschaft soll dabei herausgestellt werden.
- Bildung und Wissen sind immer ein Gewinn. Viele Bildungseinrichtungen bieten besondere Kurse für ältere Teilnehmerinnen und Teilnehmer an. Ob Sie sich für Literatur, Geschichte, fremde Länder, Gesteinssammlungen oder Computer interessieren, die Bildungsangebote sind meist in erreichbarer Nähe. Auch bieten Bildungswerke, Akademien der öffentlichen Hand, der Kirchen, Gewerkschaften oder der Organisationen für ältere Menschen Seminare und Kurse an.
- Unter Umständen besteht auch die Möglichkeit, sich als Gasthörer an einer Hochschule einschreiben zu lassen. Die Zulassungsvoraussetzungen an den einzelnen Hochschulen sind allerdings unterschiedlich. Einige setzen das Hochschulreifezeugnis voraus, einige gewähren nur den Gasthörerstatus, andere ermöglichen auch einen regulären Studiengang. Auch wird z.T. die Teilnahme auf ausgewählte oder allgemeine Lehrveranstaltungen beschränkt. Die Möglichkeiten zum Seniorenstudium haben in den letzten Jahren eine erhebliche Verbreiterung gefunden. Heute finden sich solche Angebote an den meisten Universitäten und Hochschulen in der Bundesrepublik.

- An mehreren Universitäten wird den Seniorstudenten ein viersemestriges Studium angeboten, das auf eine nachberufliche Tätigkeit vorbereitet (BANA-Projekt, Technische Universität Berlin, Zentralstelle für Weiterbildung und Kontaktstudium der Universität Dortmund, Institut für soziale Medizin der Freien Universität Berlin). Zudem bieten z.B. die Universitäten Frankfurt, Gießen, Marburg, Oldenburg, Saarbrücken und die Gesamthochschule Kassel spezielle Studiengänge, Sonderprogramme oder Empfehlungen für Seminare an.

2. Anschlussberuf nach Pensionierung oder Verrentung

Neben Hobbys und sozial-kulturellen Aufgaben steht für einige ggf. ein Anschlussberuf, d.h. die Ausübung einer Tätigkeit gegen Entgelt, im Mittelpunkt ihrer Überlegungen. Gerade für Soldatinnen und Soldaten ist dieses Thema aktuell. Aufgrund der allgemeinen und besonderen Altersgrenze für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten scheiden sie in einem Lebensalter aus, in dem die Gesellschaft, die Familie und sie selbst möglicherweise noch nicht den Beginn des Ruhestandes erwarten. Außer einer guten körperlichen und geistigen Verfassung, die zur Wiederaufnahme des Berufslebens in einem neuen Aufgabenbereich drängt, stehen für viele auch finanzielle Probleme im Vordergrund ihrer Beschäftigungsbemühung. Bei einigen mindern nicht ruhegehaltfähige Jahre die Höhe der Versorgungsbezüge, bei anderen eine frühere Berufsausübung, die nicht der Sozialversicherungspflicht unterlag. Auch kann die noch nicht abgeschlossene Ausbildung der Kinder oder die Belastung durch den Erwerb von Wohneigentum zur Anschlussbeschäftigung drängen. Eine Stellenvermittlung wie sie von vielen angehenden Ruheständlerinnen und Ruheständlern gewünscht wird, kann die Bundeswehr jedoch nicht anbieten. Diese ist ausschließlich den dafür autorisierten Vermittlerinnen und Vermittlern übertragen.

Welche Firmen oder Branchen besonderes Interesse an ausgeschiedenen Soldatinnen und Soldaten haben, können mögliche Bewerberinnen und Bewerber leicht den Stellenangeboten entnehmen, die in der Truppenzeitschrift „Y“, in „Die Bundeswehr“, dem Organ des Deutschen Bundeswehrverbandes e.V., und in „Loyal“, dem Organ des Reservistenverbandes, veröffentlicht werden. Eine solche Orientierung weist auch den Weg für ergänzende private Nachforschungen, welche Einrichtungen darüber hinaus an Berufssoldatinnen oder Berufssoldaten im Ruhestand Interesse haben könnten.

Hinsichtlich einer möglichen Anrechnung des erzielten Einkommens auf die Versorgungsbezüge bzw. die Rente wird auf die Ausführungen in Kapitel I Buchstabe B bzw. Kapitel II Buchstabe C verwiesen.

Falls Sie sich um eine neue Aufgabe **außerhalb** des öffentlichen Dienstes bemühen, beachten Sie bitte § 105 Bundesbeamtengesetz - BBG - bzw. § 20a SG. Steht nämlich die neue Aufgabe im Zusammenhang mit Ihren dienstlichen Aufgaben der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden und können durch Ihre neue Aufgabe dienstliche Interessen beeinträchtigt werden, so sind Sie verpflichtet, diese Tätigkeit vor ihrer Aufnahme dem BMVg - Referat ES - schriftlich anzuzeigen (siehe auch VMBI 2009 S. 82 ff). Ein Unterlassen dieser Anzeige gilt als Dienstvergehen. Auch frühere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterliegen einer entsprechenden Anzeigepflicht wie frühere Soldatinnen und Soldaten oder Beamtinnen und Beamte, wenn ihr Arbeitsvertrag eine diesbezügliche Nebenabrede enthält. Für den Fall, dass Ihnen keine Unbedenklichkeitsbestätigung erteilt werden kann, halten Sie sich andere Angebote offen.

Zum Schluss dieses Kapitels einen Rat der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und der in der Gruppenarbeit mit älteren Menschen erfahrenen Praktikerinnen und Praktiker:

Wer die Zeit bis zum Dienstende planlos abwartet und nicht vorher die Weichen stellt, dem gelingt es wesentlich seltener, eine sinnvolle und langfristige Freizeitgestaltung im Ruhestand zu finden. Psychologinnen, Psychologen, Ärztinnen und Ärzte raten dringend, sich vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit für etwas zu entscheiden und die neue Aufgabe so früh und so weit wie möglich vorzubereiten. Es ist der beste Weg, um Ängsten, Befürchtungen und quälender Unruhe beim Eintritt in den neuen Lebensabschnitt wirkungsvoll zu begegnen.

K - Interessenvertretung im Alter

Auch eine dankbare Aufgabe für den Ruhestand ist die Organisation und Wahrnehmung der Interessen älterer Menschen.

Es gehört zu den Ansprüchen an die pluralistische Gesellschaft, dass sich alle bedeutsamen Gesellschaftsgruppen wirksam organisieren und ihre Zielvorstellungen vertreten. Zwar sind sich Staat und Gesellschaft der Verantwortung für die älteren Bürgerinnen und Bürger bewusst und haben

wichtige Verbesserungen der Lebensqualität dieser Personengruppe fortlaufend verwirklicht. Dennoch herrscht bei vielen der Betroffenen der Eindruck vor, gegenüber anderen Gruppen sehr benachteiligt zu sein, dass für sie wichtige Aspekte unberücksichtigt geblieben sind, zumindest dass durch ihre Erfahrung und Mitwirkung vieles zielgerechter und wirksamer als ohne sie durchgeführt werden könnte. Es erscheint deshalb sinnvoll, dass sich die Betroffenen selbst verstärkt für ihre Wert- und Zielvorstellungen einsetzen und sich mit Gleichgesinnten organisieren.

Die Berufsverbände wie z.B. der Deutsche Bundeswehrverband e.V. für die Gruppe der Soldatinnen und Soldaten und die Gewerkschaften, die aus dem aktiven Berufsleben gut bekannt sind, haben weitgehend die an sie gestellte Herausforderung erkannt und in ihren Organisationen den Ruheständlerinnen und Ruheständlern bzw. Rentnerinnen und Rentnern eine Plattform geschaffen, die diesen eine organisierte Interessenvertretung ermöglicht. Der Deutsche Beamtenbund (dbb) hat sogar im „Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen im dbb-beamtenbund und tarifunion“ eine eigene Organisationsform für diese Gruppe gefunden. Auch die übrigen Berufsverbände und Gewerkschaften haben Grundlagen für die Arbeit mit und im Interesse der Seniorinnen und Senioren, in Form von Arbeitsgruppen, Begegnungstreffen, örtlichen Zusammenschlüssen, eigenen Bildungsveranstaltungen und Organisationszuständigkeiten geschaffen. Hier sind nicht zuletzt der „Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten e.V.“ und der „Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e.V.“ zu nennen. Ausschließlich Ziele der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger verfolgen Organisationen wie die Lebensabend-Bewegung. Neben diesen bundesweiten Institutionen gibt es in fast jedem Ort Vereine oder Einrichtungen, bei denen die Interessen der Seniorinnen und Senioren wirksam und konkret vertreten werden. Sofern Sie daran interessiert sind, wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, die ortsansässigen Wohlfahrtsverbände, die Kirchengemeinden oder die Ortsverbände der Berufsorganisationen.

Vielleicht kommen Sie zur Erkenntnis, dass all diese Organisationen in Zielsetzung oder Praxis nicht dem entsprechen, was Sie von einer Interessenvertretung zur Verbesserung der Lebenssituation älterer Menschen erwarten. Setzen Sie sich mit Gleichgesinnten zusammen und rufen Sie eine eigene Initiative ins Leben. Ein solches Betätigungsfeld kann neben

der Freude und Befriedigung an einer sinnvollen Tätigkeit ein Ausgleich für die entfallene berufliche Herausforderung bedeuten. Vielleicht nimmt die Aussicht auf eine solche als sinnvoll erkannte Aufgabe auch die Angst vor einem untätigen Leben im Alter, vor einem Rosten durch Rasten.

L - Testament - Vorsorge für Hinterbliebene

Die Frage nach dem Testament und Einzelheiten zur Hinterbliebenenversorgung haben nicht ausschließlich etwas mit der Vorbereitung auf den Ruhestand zu tun, weil beide zu jeder Zeit - während der Dienstzeit oder im Ruhestand - von Bedeutung für jeden von uns sein können. Da Sie aber bereits bei der Regelung Ihrer Angelegenheiten im Hinblick auf den dritten Lebensabschnitt sind und sich für die Zeit des Ruhestandes viel Stress ersparen möchten, erscheinen auch dazu einige Hinweise angebracht.

Für die Abfassung eines Testaments spricht, dass bei Eintritt der gesetzlichen Erbfolge, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, mit der oder dem Sie Ihren materiellen Besitz geschaffen haben, dieses Vermögen möglicherweise mit Ihren Verwandten teilen muss, da diese einen gesetzlichen Anspruch haben. Besondere Zuwendungen, an denen Ihnen viel liegt, bleiben unberücksichtigt. So manches mühsam erworbene Eigenheim wird verkauft, um beanspruchte Erbteile auszuzahlen. Mit einem Testament können Sie dagegen Ihre Vorstellungen weitgehend verwirklichen.

Als gültiges Testament genügt, wenn Sie es **eigenhändig schreiben** (nicht mit dem Computer oder der Schreibmaschine) und mit Ort, Datum und eigenhändiger Unterschrift versehen. Sie können das eigenhändige Testament auch beim Amtsgericht hinterlegen. Das öffentliche Testament erfolgt vor einem Notar. Es ist mit Kosten verbunden, gewährleistet aber eine klare und eindeutige Abfassung und kann insbesondere im Grundstücksverkehr den Erbschein ersetzen und der Erbin oder dem Erben Kosten ersparen. Wie Sie das Testament verfasst haben, so können Sie es jederzeit ändern oder widerrufen, das heißt z.B. ein gemeinsames Testament kann nur gemeinsam mit Ihrer Ehefrau bzw. Ihrem Ehemann geändert werden.

Über den Umfang der Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes, die Beihilfeberechtigung der Hinterbliebenen (Witwe, Witwer und Waisen)

sowie die Hinterbliebenenrenten der Versicherungsanstalten können an dieser Stelle wegen der Komplexität dieser Themenbereiche keine umfassenden Ausführungen gemacht werden.

Sie ersparen aber Ihren Angehörigen viel Ärger, Aufregung und möglicherweise finanzielle Einbußen, wenn Sie eine Übersicht oder Aufstellung anfertigen und die nötigen Unterlagen beiheften wie den Festsetzungsbescheid der Versorgungsbezüge unter Angabe der zuständigen WBV, letzte Bescheide der zuständigen Beihilfefestsetzungsstelle und Abrechnungen der Krankenkasse sowie ggf. die Rentenbescheide. Vermerken Sie auch, dass die Veränderungen zum Personenstand unverzüglich und unaufgefordert gemeldet werden müssen. Auch Hinweise auf die letzte Dienststelle und den örtlich zuständigen Sozialdienst der Bundeswehr sind sehr nützlich, um entsprechende Auskünfte einholen zu können.

Und wenn Sie schon einmal dabei sind, diese Orientierungshilfe für Ihre Familie zu erstellen, sollten Sie auch die privaten Verbindlichkeiten und Versicherungen (Auszahlungen oder Einforderungen bei Haftung, Krankheit und Tod) sowie die Bau- und Familienheimdarlehen, Spar- und Bankkonten, Wertpapiere und auch die Mitgliedschaften in Vereinen erfassen. Wer seine Angehörigen bzw. seine Lebensgefährtin oder seinen Lebensgefährten in diese Aufstellung mit eingebunden hat, lebt beruhigter und gibt seiner Familie größere Sicherheit.

Der Deutsche BundeswehrVerband e.V. hat dazu eine Broschüre in handlicher und übersichtlicher Form als Hilfe herausgegeben (E. Schleicher, Ratgeber für den Sterbefall - wichtige Hinweise für aktive und ehemalige Soldatinnen oder Soldaten und ihre Angehörigen, Walhalla Fachverlag, Haus an der Eisernen Brücke, 93042 Regensburg). Diese enthält Hinweise für die Vorbereitung zu Lebzeiten und für die Hinterbliebenen mit entsprechenden Checklisten und einer Darstellung der Leistungen, die aus Anlass des Todes einer aktiven oder ehemaligen Soldatin bzw. eines aktiven oder ehemaligen Soldaten zu erwarten sind. Viele Ausführungen dieser Broschüre dürften auch für andere Bundeswehrangehörige eine wertvolle Hilfe sein.

M - Machen Sie Geschichte!

Vor Ihrem Ausscheiden werden Sie darauf hingewiesen, alle dienstlichen Schriftstücke abzugeben. Bei dieser Gelegenheit fallen Ihnen vielleicht private Sammelobjekte wieder in die Hände, von denen Sie selbst sagen, das wäre ein Gewinn für die Chronik dieser Einheit oder dieser Dienststelle. Sie erinnern an Erlebnisse, die unvergessen bleiben sollten.

Legen Sie diese Unterlagen zurück für eine Beschäftigung nach Eintritt in den Ruhestand. Sie haben ein Stück Bundeswehrgeschichte erlebt!

Denken Sie auch an die Erhaltung der Quellen für die Geschichte der Bundeswehr. Bei manchem von Ihnen sind im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit Papiere privaten Charakters wie Niederschriften, Tagebuchaufzeichnungen, Notizbücher, Schriftwechsel mit Vorgesetzten, Kameradinnen, Kameraden und Untergebenen, gelegentlich auch mit Forscherinnen, Forschern und wissenschaftlichen Institutionen oder aber mit Politikerinnen oder Politikern, ferner beschriftete Bilder entstanden. In Unterlagen dieser Art spiegelt sich die Wirklichkeit des dienstlichen Bereiches oft in anderer Beleuchtung, nicht selten eindringlicher und unmittelbarer als in der amtlichen Überlieferung, die zudem aus mancherlei Gründen Lücken aufweisen kann. Somit können diese Unterlagen wertvolle Quellen für künftige historische Forschungen und Darstellungen zur Geschichte der Bundeswehr, aber auch für weitere wissenschaftliche Fragestellungen wie z.B. solche der Soziologie, der Medizingeschichte und für andere Bereiche bilden. Überlegen Sie daher bitte, ob solche Unterlagen nicht gesichert und nutzbar gemacht werden sollten, indem sie dem Bundesarchiv-Militärarchiv als der dafür zuständigen Behörde übergeben werden. Das Bundesarchiv-Militärarchiv schließt darüber mit den Eigentümerinnen und Eigentümern Verträge ab, in denen Sie sich, wenn Sie dies wünschen, das Eigentumsrecht an den Unterlagen vorbehalten können; die Unterlagen werden dann hinterlegt. Auch ist es möglich, für die Benutzung durch Dritte besondere Bestimmungen zu treffen, sie z.B. an Ihre vorherige Zustimmung zu knüpfen oder auch gewisse Zeit ganz zu sperren. Die Anschrift lautet: Bundesarchiv-Militärarchiv, Wiesentalstraße 10, 79115 Freiburg/Br., Tel.: 0761/47 81 7-0, Telefax: 0761-47 81 7-900 oder @ militaerarchiv@barch.bund.de.

Anhang 1

Wo finden Sie Auskunft, Rat und Hilfe?

Neben den Einrichtungen der Gemeinden, Städte oder Kreise mit ihren Beratungsstellen sowie dem Sozialdienst bei den BwDLZ haben es sich eine Reihe von privaten Organisationen zur Aufgabe gemacht, älteren Menschen ihre Hilfe in Rat und Tat anzubieten. Diese privaten Organisationen mit ihren sachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern könnten auch Ihnen von Nutzen sein. Sie schaffen Wohnungen in Altenheimen und Alterswohnheimen, Treffpunkte in Altentagesstätten; sie helfen mit bei der Behandlung in Krankenhäusern, Spezialkliniken, Heilstätten, bei der Pflege zu Hause und in Heimen. Ebenso wichtig sind ihre übrigen Einrichtungen für ältere Menschen, wie z.B. die mobilen sozialen Dienste, die Sozialberatung oder die Telefonseelsorge.

Die Beratungsstellen und örtlichen Einrichtungen sind in so großer Zahl über das ganze Bundesgebiet verteilt, dass Sie sicher auch eine in Ihrer Nähe finden werden. Über die folgenden auf sozialem Gebiet tätigen Zentralverbände können Sie die Anschrift der nächstgelegenen Einrichtungen erfahren. Diese Verbände helfen nach Möglichkeit jedem, der Hilfe benötigt, ohne Rücksicht auf Herkunft, politische Überzeugung oder konfessionelle Zugehörigkeit.

Aktionsgemeinschaft Deutscher Rentner- und Seniorenverbände

Limburger Straße 8

50672 Köln

Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.

Sülzburgstraße 140

50937 Köln

Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e.V.

Oppelner Straße 130

53119 Bonn

Arbeitsgemeinschaft der Kriegsopfer- und Kriegsteilnehmerverbände

Südstraße 123

53175 Bonn-Bad Godesberg

Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V. (BKD)

Schumannstraße 35

53113 Bonn

**Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen im dbb-beamten-
bund und tarifunion**

Alicenplatz 4

55116 Mainz

**Bund Deutscher Kriegs- und Wehrdienstopfer, Schwerbeschädigter und
Behinderter e.V.**

Bäumenstraße 11

90762 Fürth

Bund Deutscher Rentner, Aktion Seniorenwerk e.V.

Limburger Straße 8

50672 Köln

Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO)

Bonngasse 10

53111 Bonn

Bundesarbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e.V.

Justus-von-Liebig-Straße 31

53121 Bonn

Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e.V.

Oxfordstraße 12

53111 Bonn

Bundeswehr-Sozialwerk e.V. (BwSW)

Ollenhauerstraße 2

53113 Bonn

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)

Obentrautstraße 57

10963 Berlin

dbb beamtenbund und tarifunion

Friedrichstraße 169-170

10117 Berlin

Deutscher BundeswehrVerband e.V. (DBwV)

Südstraße 123

53175 Bonn

Deutscher Caritasverband e.V.

Reinhardtstraße 13

10117 Berlin

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Henriette-Herz-Platz

10178 Berlin

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V.

Oranienburgstraße 13-14

10178 Berlin

Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK)

Carstennstraße 58

12205 Berlin

Deutsches Sozialwerk e.V. (DSW)

Bundesgeschäftsstelle

Halmshanf 1

53773 Hennef

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.

Staffenbergstraße 76

70184 Stuttgart

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr

- Referat I -

Jebensstraße 3

10623 Berlin

Freie Altenhilfe auf Bundesebene e.V.

Nieverner Staße 7

56130 Bad Ems

Gemeinschaft Katholischer Soldaten (GKS)

Am Weidendamm 2

10117 Berlin

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen

Bundesgeschäftsstelle

Goethestraße 28

80336 München

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Bundesgeschäftsführung

Lützowstraße 94

10785 Berlin

Kameradenkreis der Gebirgstruppe e.V.

Geschäftsstelle

Schwanthalerstraße 79/Rgb.

80336 München

Katholisches Militärbischofsamt

- Referat I -

Am Weidendamm 2

10117 Berlin

Kuratorium Deutsche Altershilfe e.V.

- Wilhelmine Lübke-Stiftung -

An der Pauluskirche 3

50677 Köln

Lebensabend-Bewegung (LAB), AG der Landesverbände

Hamburger Allee 55

30161 Hannover

Malteser-Hilfsdienst e.V.

Kalker Hauptstraße 22-24

51103 Köln

Reichsbund der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e.V.

Beethovenallee 56 - 58

53173 Bonn

Senioren Experten Service

Buschstraße 2

53113 Bonn

Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.

Postfach 1328

53003 Bonn

Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr (VAB)

Rochusstraße 178

53123 Bonn

Verband der Beamten der Bundeswehr e.V.

Baumschulallee 18 a

53115 Bonn

Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e.V. (VdK)

Wurzerstraße 4a

53175 Bonn

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw)

Zeppelinstraße 7 A

53177 Bonn

ver.di

Vereinigte Dienstleistungs Gewerkschaft e.V.

Bundesvorstand

Paula-Thiede-Ufer 10

10179 Berlin

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

Hebelstraße 6

60318 Frankfurt a.M.

Anhang 2

Broschüren und Literatur

Reihe „Bürger-Service“

In dieser Reihe informiert die Bundesregierung über Sachthemen und gesetzliche Veränderungen. Sie gibt Tipps und Hinweise zu bestehenden sozialen Leistungen und Rechten. Broschüren, Merk- und Faltblätter dieser Reihe werden stets auf den neuesten Stand gebracht und durch Neuerscheinungen ergänzt. Sie enthalten in verständlicher Form, was in den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen steht. Die Hefte, Merk- und Faltblätter können Sie jeweils über das Referat „Öffentlichkeitsarbeit“ oder über das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung beziehen.

Anschriften

Bundesministerien

Auswärtiges Amt

Werderscher Markt 1, 10117 Berlin
Tel.: 030/1817-0 Fax: 030/1817-3402
www.auswaertiges-amt.de

Bundesministerium des Innern

Alt-Moabit 101, 10559 Berlin
Tel.: 030/18681-0, Fax 030/18681-2926
www.bmi.bund.de

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstr. 37, 10117 Berlin
Tel.: 030/18580-0, Fax: 030/18580-9525
www.bmj.bund.de

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstr. 97, 10117 Berlin
Tel.:030/18682-0, Fax: 030/18682-3260
www.bundesfinanzministerium.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Wilhelmstraße 40, 10117 Berlin
Tel.: 030/18527-0, Fax:030/18527-1830
<http://www.bmas.de>

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Rochusstr. 1, 53123 Bonn
Tel.: 0228/99529-0, Fax: 0228/99529-4262
www.bmelv.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin
Tel.: 030/18615-0, Fax: 030/18615-7010
www.bmwi.bund.de

Bundesministerium der Verteidigung

Fontainengraben 150 (Hardthöhe), 53125 Bonn
Tel.: 0228/9924-00, Fax: 0228/9924-5357
www.bmvg.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Rochusstr. 8-10, 53123 Bonn
Tel.: 030/18555-0, Fax: 030/18555-2221
www.bmfsfj.de

Bundesministerium für Gesundheit

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Tel.: 0228/99441-0, Fax: 0228/99441-4900
www.bmg.de

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

Invalidenstr. 44, 10115 Berlin
Tel.: 030/18300-0, Fax: 030/18300-1920
www.bmvbs.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Robert-Schumann-Platz, 52048 Bonn
Tel.: 0228/99305-0, Fax: 0228/99305-3225
www.bmu.de

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Heinemannstr. 2, 53175 Bonn
Tel.: 0228/9957-0, Fax: 0228/9957-83601
www.bmbf.de

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Dahlmannstraße 4, 53113 Bonn
Tel.: 0228/99535-0, Fax: 0228/99535-3500
www.bmz.de

Bundestag und Bundesrat

Deutscher Bundestag

- Referat Öffentlichkeitsarbeit -
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Tel.: 030/227-0, Fax: 030/227-36878
www.bundestag.de

Bundesrat

- Referat Öffentlichkeitsarbeit -, 11055 Berlin
Tel.: 030/189100-0, Fax: 030/189100-400
www.bundesrat.de

Bundestagsdrucksachen, Gesetze und Verordnungen

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Amsterdamer Str.192, 50735 Köln
Tel.: 0221/97668-0, Telefax 0221/97668-278
www.bundesanzeiger.de

Weitere Institutionen

Goethe-Institut

- Zentrale München -
Dachauer Str. 122, 80637 München
Tel.: 089-15921-0, Fax: 089-15921-450
www.goethe.de

Bundeszentrale für politische Bildung

Adenauerallee 86, 53111 Bonn
Tel.: 0228/99515-0, Fax: 0228/99515-113
www.bpb.de

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Postfach 91 01 52, 51071 Köln

Tel.: 0221/8992-0, Fax: 0221/8992-300

www.bzga.de

Rentenversicherung

Die Träger der Rentenversicherung vermitteln mit ihren Informationsbroschüren und Merkblättern einen Überblick über die wichtigsten Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wenn Sie an einer dieser Broschüren Interesse haben und darüber hinaus in Ihrem speziellen Fall Auskünfte benötigen, erhalten Sie diese von der Deutschen Rentenversicherung Bund mit ihren Regionalträgern oder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Immer richtig sind Sie bei der örtlichen Gemeindeverwaltung; dort erfahren Sie auch die Adressen weiterer Auskunftsstellen. Die Informationen sind kostenfrei.

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Die VBL ist die Zusatzversorgungseinrichtung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes und der Länder.

Merkblätter dieser Einrichtung liegen bei den personalbearbeitenden Dienststellen und bei den Sozialberaterinnen und Sozialberatern bei den BwDLZ aus. Sie können aber auch bei der

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

- Öffentlichkeitsarbeit -

76128 Karlsruhe

unmittelbar angefordert werden.

Eine Umfrage bei den Pressestellen der Landesregierungen hat ergeben, dass auch dort eine Vielzahl interessanter Informationsschriften, Merk- und Faltblätter zur Gestaltung des dritten Lebensabschnittes zur Verfügung gehalten werden, die gute Informationen über die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen geben und so die Reihe „Bürger-Service“ der Bundesregierung sinnvoll ergänzen. Auf die Aufnahme der Schriften musste jedoch aus Platzgründen verzichtet werden. Den interessierten Leserinnen und Lesern wird aber angeraten, sich bei Bedarf mit der jeweiligen Landesregierung in Verbindung zu setzen.

Anhang 3

Sozialdienst der Bundeswehr

Für eine Übersicht der bei den BwDLZ eingerichteten Sozialdienste fehlt es in der Broschüre an Platz. Die postalische wie telefonische Erreichbarkeit des für Sie zuständigen Sozialdienstes finden Sie im Internet unter www.sozialdienst.bundeswehr.de. Soweit Sie über keinen Internet-Zugang verfügen, wenden Sie sich bitte an die für Ihren Wohnsitz zuständige WBV oder Außenstelle. Bei den angegebenen Nebenstellen sind Sie direkt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialdienstes verbunden.

WBV Nord

Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover
Tel.: 0511 / 284-0
Nebenstellen 42 41 / 32 80

WBV Nord

- Außenstelle Kiel -
Feldstraße 234
24106 Kiel
Tel.: 0431 / 384-0
Nebenstellen 50 39 / 52 85

WBV West

Wilhelm-Raabe-Straße 46
40470 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 959-0
Nebenstellen 23 87 / 23 80

WBV West

- Außenstelle Wiesbaden -
Moltkering 9
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 799-0
Nebenstellen 24 21/24 22

WBV Süd

Heilbronner Straße 186
70191 Stuttgart
Tel.: 0711 / 2540-1
Nebenstellen 22 11 / 22 12

WBV Süd

- Außenstelle München -
Dachauer Straße 128
80637 München
Tel.: 089 / 12 49-1
Nebenstellen 22 11 / 22 13

WBV Ost

Prötzeler Chaussee 25
15344 Strausberg
Tel.: 03341 / 58-0
Nebenstellen 32 47 / 32 45

Anhang 4

Literaturverzeichnis

Die nachfolgende kleine Auswahl von Sachbüchern, die sich mit der Vorbereitung auf den Ruhestand und der Gestaltung des dritten Lebensabschnitts beschäftigen, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einige Bücher ergänzen die Informationen in dieser Broschüre in sinnvoller Weise, andere geben zusätzliche Anregungen für Leserinnen und Leser mit besonderen Interessen.

Da die Preisgestaltung ständigen Veränderungen unterliegt werden hierzu keine Angaben gemacht.

Alter und Umwelt

Eine Einführung in die ökologische Gerontologie.

ISBN 3-17-012327-0

Altern und körperliches Training

ISBN 3-456-82151-4

Altern und Depressivität

ISBN 3-456-82149-2

Älter werden – jung bleiben

Von Frauen für Frauen

ISBN: 3-7751-2455-1

Bildung und Freizeit im Alter

ISBN: 3-456-82298-7

Der ältere Mensch, wie er denkt und handelt

ISBN 3-456-82292-8

Gesund bleiben bis ins hohe Alter

ISBN 3-532-64506-8

Lebensführung im Alter

Zwischen Familie und sozialen Dienstleistungen

ISBN: 3-494-01212-1

Lern- und Gedächtnistraining im Alter

ISBN 3-88513-047-5

Meine Rechte danach

ISBN 3-8029-6253-2

Ratgeber für Ruheständler, Rentner und Hinterbliebene

ISBN: 3-8029-1435-X

Ratgeber für den Sterbefall

ISBN 3-8029-6271-0

Taschenlexikon des Beihilferechts - Ausgabe 2009:

ABC der Kranken- und Pflegefürsorge. Für Beamte, Soldaten und Versorgungsempfänger.

ISBN 3-8029-1446-5

Unterwegs zu neuen Zielen

Anregungen zu einem aktiven und sinnvollen Leben nach dem Beruf.

ISBN 3-929317-01-X

Vorsorge fürs Alter.

Das Buch zur ARD-Serie Ratgeber Recht.

ISBN 3-423-58041-0

Die neue Vorsorge-Mappe

ISBN 3-8029-1331-0

Notizen



Bundeswehr